

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

Verhältnisse des wirtschaftlichen und familienrechtlichen Lebens

Schauenburg, Ludwig

Oldenburg, 1908

Agrar- und Wirtschaftsleben.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4845

Agrar- und Wirtschaftsleben.

Zwei Gruppen der Agrar- und Wirtschaftsverhältnisse sind je nach der Bodenbeschaffenheit für die Grafschaften zu unterscheiden. Die eine Gruppe, die Geest mit ihrem Sand- und Lehmboden, mit ihren Moor- und Heidestrichen gehört zu den ältesten Teilen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Die zweite Gruppe fällt mit der meist durch Eroberung erworbenen Marsch und ihren mehr oder weniger tiefgründigen Humusschichten des Stad- und Butjadinger-, des Würder- und Stedingerlandes zusammen.

Wir beginnen mit der Geest, aber begegnen sofort für unsere Darstellung der großen Schwierigkeit, daß es hier direkte Quellen, besonders für die Agrarverhältnisse des 16. und 17. Jahrhunderts nicht gibt oder daß sie durch besondere Bearbeitung der Forschung noch nicht zugänglich wurden. Wir sind durch dieses Vakuum gezwungen, auf die heutigen Agrarzustände, soweit sich aus ihnen Spuren älterer Zeit nachweisen lassen und auf Quellen des 13. und 15. Jahrhunderts zurückzugehen. Letztere liegen vor in einem Lagerbuche vom 25. November 1428, worin der Drost Jacob von der Specken eine Gesamtstatistik der Güter und Gerechtsame der Grafen von Oldenburg für fiskalische Zwecke aufstellte,¹⁾ sodann in den ältesten Lehnregistern der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen,²⁾ welche in das achte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zu verlegen sind, aber insofern bis an unsere Periode hinanreichen, als sie den vom Grafen Anton I. 1565–1567 abgehaltenen Lehnstagen zur Unterlage dienten. Auf den ersten Blick

¹⁾ Ehrentraut, frief. Archiv I, S. 432–89. Oldenb. Jahrbuch III. Teil. Kähler, Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, S. 1–114.

²⁾ Schriften des Oldenb. Ver. für Altertumskunde und Landesgesch. Herm. Duden, S. 1–138.

mag es bedenklich erscheinen, durch eine solche Linienführung vom 19. bis ins 13. und 15. Jahrhundert den Querschnitt für das 16. und 17. Jahrhundert zu gewinnen. Dieses Bedenken aber muß schwinden, wenn uns durch eine Untersuchung von eindringendster Detailkenntnis¹⁾ der Beweis erbracht wird, daß die im Speckenschen Lagerbuche gezeichneten Agrarverhältnisse sich noch vielfach bis ins 18. und 19. Jahrhundert hinein erhielten, also erst recht für das 16. und 17. Jahrhundert Geltung haben werden. Zur allgemeinen und speziellen Orientierung dienen uns die agrarhistorischen Abhandlungen Hanßen, welche teilweise auch auf Oldenburger Verhältnisse eingehen; v. Inama Sterneggs deutsche Wirtschaftsgeschichte, Schröder's Rechtsgeschichte und Allmers Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade, welche auf Grund von Quellenstudien gerade die Zeit von Anton I. und Anton Günther eingehend zur Darstellung bringt.

Geest.

Wie weit bei der ersten Besiedelung der Oldenburger Geest hier Wald und Bruchland, wie weit dort Heide und Moor reichten, wird sich ebensowenig nachweisen lassen als der Termin, von welchem an die Besiedelung begann, ob und wie weit sie über die Zeit Karls des Großen zurückreicht, oder zu welcher Zeit die Dörfer, die heutigen Kirch- und Nebendörfer entstanden und ob im Einzelfalle diese älter als jene sind. Historisch gesichertes Material dieser Art würde unserer Darstellung allerdings lebendigere Farben bieten, aber ihr Mangel hindert doch nicht, den agrarhistorischen Grundriß zu zeichnen. Für die Oldenburger Geest liegt die Annahme nahe, daß die erste Besiedelung fast durchgehends von Süden her geschah, wahrscheinlich also durch Angehörige des sächsischen Stammes erfolgte, dessen Sprache, dessen Flurbezeichnungen, dessen Bauart, dessen Sitten und Recht überall auf der Geest bis in unsere Periode hinein die Herrschaft behaupteten. Die allgemeine Annahme, daß die ersten Ansiedelungen familienartig, genossenschaftlich sich vollzogen und damit die Siedelungsfläche zunächst als Gemeingut galt und dem Gemeingenuß unterstand,²⁾ wird auch für das Oldenburger Kulturgebiet zutreffend sein. Das Dorf, ob in regelmäßiger,

¹⁾ D. Jahrb. VIII. Bd. W. Ramsauer, S. 13 ff. IV. Bd., S. 45 ff.

²⁾ Gierke, R. I, S. 581 ff. Hanßen, agrarh. Abt. I, S. 581 ff.

nach der Himmelsrichtung durch Straßen bestimmter Vierteilung oder als Haufendorf angelegt, ward zum Schutze für oder noch mehr zur Sicherung des außerhalb gelegenen Ackerlandes gegen das innerhalb des Dorfes befindliche Vieh an seinen Ausgängen mit Hecken verwahrt. So lagen die Häuser mit ihrer in Baum- und Kostgarten geschiedenen „Were“ innerhalb einer allgemeinen Verzäunung: Vorkehrungen im Interesse der Gesamtheit, welche auf ein Übereinkommen der Dorfeingesessenen ruhten und an eine gemeinsame Nutzung der Gemeineweide erinnern. Dem Dorfe zunächst lagen die sogenannten Wührden (Wührten, Wöhren), welche den Übergang zum eigentlichen Ackerland bilden, bei dem sich das offene, meist im Gemenge gelegene Eschland vom Kampland unterschied. Der Esch zerfiel in Gewanne (Wand), von denen die größten, auch ältesten und besten — (Langewand oder Langeland, im Gegensatz zu den korten Stücken genannt) — dem Dorfe am nächsten lagen. Daß der auf Gemeinbesitz beruhende anfängliche Gemeinbetrieb und =Genuß verlassen und eine Austeilung vorgenommen wurde, daran erinnern neben der gewöhnlichen Bezeichnung „Stück“ die älteren Namen „Zahrd“, „Dröhen“, vereinzelt „Drömel“, „Acker und Breden“, bei denen nur fraglich ist, ob sie ein Längenmaß (Spanzen) oder ein Flächenmaß (Meizen) bezeichnen. Von ihnen sind aber die mit dem Wenderecht belasteten Anwandsäcker („Ahnwedinge“, „Anwendinge“) zu unterscheiden. Von hier aus den Schluß zu ziehen auf eine Dreifelderwirtschaft wäre voreilig, da tatsächlich auf der Oldenburger Geest Esche bis heute vorkommen, die Jahr aus Jahr ein mit Winterfrucht (Kroggen) bestellt wurden.¹⁾ Der auf der Geest häufige, aber auch auf der Marsch vorkommende Ausdruck Block, d. h. ein eingefriedigtes Stück Ackerland, fällt hier insoweit ins Gewicht, als er auf eine bereits erfolgte Parzellierung oder doch auf Privatbesitz in Einzellage schließen läßt.

Die Kolonisation hat mit den ersten Erfolgen nicht still gestanden. Schon der Zuwachs der Familie forderte eine weitere Ausdehnung des Ackerfeldes. Auf seine Gewinnung aus Heide oder Holz führt neben dem selten sich findenden Ausdrucke Rahs (Rohde) land der häufiger gebrauchte Braakland (Neubruch).

¹⁾ D. Jahrb. VIII, W. Ramsauer, S. 36.

Außer dem Ackerlande tritt das Wiesenland, schlechtlin „Wisch“ genannt in den Gesichtskreis. Ausdrücke wie Strot (Plural Ströhen) d. h. Gebüsch oder Dickicht oder Riede (d. h. Wasserlauf) besonders Brook (d. h. Bruch) oder Unterland (d. h. schlechtes, unbebautes Land), Wüfing (d. h. niedriges Land) weisen auf den Boden zurück, aus dem sie gewonnen werden mußten. Namentlich aber das im Ammerland so oft vorkommende Wort „Gole,“ „Goel“ (d. h. Sumpf, mit Erlen oder Schilf bestandenes Land) erinnert an eine umfangreiche Kulturarbeit. Statt des im übrigen Deutschland vorkommenden „Bifanges“ (d. h. irgendwie befriedigtes Acker- Wald- oder Wiesenland) findet sich meist für Wiesenland das Wort „Fang.“ Auf spätere Teilung des bis dahin gemeinsamen Grünlandes deuten die Ausdrücke: „Dehl“ und „Band.“

Agriarhistorisch ist aus den für Wald vorkommenden Bezeichnungen Busch, Holt oder älter Horn, Horst, Wehe, Lohe usw. wenig zu entnehmen. In größeren Komplexen tritt Wald im Oldenburgischen als herrschaftlicher Besitz auf, nur im Ammerlande finden sich größere Hölzungen in der Hand von Privaten. Daß die Herrschaft schon in frühester Zeit den Wald als ein Regale besessen, ist ebensowenig aus diesen Ausdrücken zu schließen als, daß der Privatwaldbesitz eine für Einzelne übrig gebliebene Pertinenz des alten Gemeinheitswaldes wäre. Bedeutsamer ist das Wort „Sunder“. Der Gegensatz führt auf einstige gemeinsame Waldnutzung, von der ein Sonderrecht durch das Übergewicht einzelner Interessenten, besonders adeliger Güter oder Klöster gewonnen wurde.

Aus durch Anordnung der Gesamtheit bedingten Verhältnissen dagegen erwachsen Namen wie Immenbusch — Imbusch, Imhof, Imthun, Immentamp, oder Röhthepol, Röhthekuhl, oder örtliche Bezeichnungen wie „Zur Brandkuhlen“ oder die „Brandkämpe“ auf der Marsch. Sie entstammen einer Zeit, wo Bienenzucht, Flachsbau und Ziegelbrand noch nicht dem Einzelbetriebe überlassen, sondern durch Einschränkungen und Bestimmungen der Genossenschaft geregelt waren.

Uralte Flurnamen sind an unserem Auge vorübergegangen. Für den Geschichtsschreiber haben diese Rückstände aus alter Zeit denselben unschätzbaren Wert, wie für den Paläontologen die fossilen Überreste im Innern der Erde. „Die Sprache eines Volkes enthält die Inventur dessen, was es sein eigen nennt.“ So vermag

auch die Forschung sich aus ihnen über die Agrarverhältnisse in etwas zu orientieren; wenngleich sich daraus ein nur skizzenhaftes Bild ersehen läßt, tritt eins klar hervor: eine nachhaltige Kulturarbeit. Wohnstätte und Dorfflur, Acker und Wiesenland, die Bedingungen dauernder Besiedelung mußten dem Walde, der Heide, den feuchten mit Gestrüpp und Sumpfpflanzen besetzten Niederungen abgewonnen werden.

Diese Arbeit, zunächst genossenschaftlich und zwar auf dem Grunde des Familienverbandes unternommen empfing von daher den Reiz eines patriachalischen Zusammenhanges, aber auch den Ansporn zur Formierung der entsprechenden Anschauungen und Sitten. Aber dieser Charakter von Geschlechtsdörfern konnte sich auf die Dauer nicht erhalten, mochte der Sippenverband auf noch so weite Glieder sich erstrecken. Zugang und Abgang durch Geburts- und Sterbefälle, Ein- und Ausheiratung, Ein- und Auszug aber bedingten Veränderungen auch der Agrarverhältnisse. Die Vermehrung der Bevölkerung drängte zum Ausbau, zu einer Erweiterung der Rodungsarbeit. Neues Ackerland, wie Neubruchland wurde durch „Bifang“ gewonnen, solange Wald und Heide dafür Raum und Recht bot. Stabil blieb nur der genossenschaftliche Geist des Betriebes, auch dann noch, als der Familienverband vom Nachbarverbände abgelöst war. Aber schon zeigen sich Spuren, daß der anfängliche Gemeingenuß mit seinem Kommunismus sich löste, daß Teilungen sich anbahnten für den Privatbetrieb und Genuß: Sonderungen, welche zu einer ungleichen Teilung des Grundbesitzes, zu einem Überwiegen der wirtschaftlich Eifrigeren, Fähigeren, Kräftigeren führen mußte.

Damit war für unseren entlegenen Winkel der Boden bereitet für die Aufnahme derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse wie sie sich im übrigen Deutschland längst entwickelt hatten, für das Auf- und Emporkommen der Großgrundherrschaft, sei's weltlicher, sei's geistlicher Art, welcher wie in den übrigen Teilen des Reichs so auch hier mit der politischen und kirchlichen Macht die Führerrolle auf dem wirtschaftlichen Gebiete zufiel.¹⁾ Aus dem Dunkel, in welches der Gang dieser Entwicklung im Einzelnen gehüllt ist, ragt die Tatsache hervor, daß gegenüber der weltlichen Grafengewalt der

¹⁾ Jnana a. a. D. I, 346 II, 109.

Oldenburger Linie der Einfluß der Kirche und der Klöster zurücktritt. Nur die Rivalität des benachbarten Bremer Erzbistums war besonders für die Delmenhorster Geest und das ihr nördlich vorgelagerte Stedingerland von Bedeutung. Der Zustand der Hörigkeit, welchem ein nicht geringer Teil der ursprünglich freien Bauern verfiel, ist nur der sozialrechtliche Ausdruck ihrer wirtschaftlichen Schwächung. Außer der Grafengewalt, welche, wie wir an anderem Orte nachwiesen,¹⁾ sich zur Landeshoheit entwickelte, drückte auf den Bauern auch der zum Geburtsadel auswachsende Stand der Ministerialen. Es war eine Folge der landesherrlichen Entwicklung der Grafengewalt, wenn dieser zur Erhaltung und Steigerung der wirtschaftlichen Selbständigkeit als der Unterlage für die Abwehr feindlicher bischöflicher und fürstlicher Nachbarn die Rivalität der Ministerialen durch Aufsaugung auch ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zu überwinden trachtete.

In den Zustand, welchen die gräfliche Grundherrlichkeit bei ihrer Entwicklung zur Landeshoheit bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts erreicht hatte, gewährt uns das Lagerbuch, das der oldenburgische Drost Jacob v. d. Specken am 25. November 1428 aufgemacht hatte, einen Einblick, der, mag er durch die Beschaffenheit der Quelle auch beschränkt bleiben, doch darum, weil er die einzige dieser Art darstellt, von großem Werte ist.²⁾ Der Ameri, Lexi und Lorgan, für welche das Lagerbuch den gräflichen Grundbesitz fixiert, also die westlichen und südöstlichen Teile der Grafschaft, das Ammerland, wie das Gebiet die Hunte aufwärts von Oldenburg bis Wildeshausen und die ganze Grafschaft Delmenhorst außer Stedingen ist vorwiegend Geestboden. Über dieses ganze Gebiet findet sich herrschaftlicher Grundbesitz verstreut, zusammengesetzt aus einer Menge einzelner Güter und Grundstücke, die meist zu mehreren in einer Dorfflur, seltener vereinzelt belegen sind. Selbstbewirtschaftung findet sich nur noch restweise vor; meist auf größeren Komplexen in der Nähe von festen Plätzen oder Meierhöfen. So z. B. auf dem Oldenburger Esche, in Hundsmühlen, bei Westerburg, in Ganderkesee außer der Bauernschaft Dingstede, die der Herrschaft ganz gehörte, noch größere Meierhöfe. Für den übrigen,

¹⁾ 100 Jahre, IV. Bd., Kap. 24.

²⁾ Oldenb. Jahrb., III. Bd., Otto Kähler, S. 691.

bei weitem größeren Teil des gräflichen Streubesitzes dagegen war entsprechend der schon im 12. Jahrhundert beginnenden Entwicklung die Eigenwirtschaft, soweit sie bestanden, im Laufe des 14. Jahrhunderts aufgegeben und durch Rentenbetrieb ersetzt. Später dagegen, als der Geldwert sank, zeigt sich die Neigung, den Eigenbetrieb wieder aufzunehmen oder doch die Grundrente zu steigern, sei's durch Erhöhung der Naturalabgaben oder Umwandlung der Geldzinsen in Naturalien. Die meisten und größten also verliehenen Güter sind an hofhörige Leute ausgetan, $\frac{1}{3}$ in der nächsten Umgebung Oldenburgs, das übrige $\frac{2}{3}$ im westlichen Teile Ammerlands, während wir im südöstlichen nur 6 grundhörigen Höfen begegnen.

Für die rechtliche Stellung der Hörigen und ihre schließliche Emanzipation war deren wirtschaftliche Lage von durchschlagendem Einfluß. Keineswegs stellt sich im Vergleich zu den übrigen Zinsätzen der Grundzins niedrig, aber es ermöglichte sich doch dabei eine wirtschaftliche Hebung der Hörigen. Einmal, weil die meistens hofrechtlich bleibend fixierten Geldrenten bei dem Fallen des Geldwertes leichter zu erschwingen waren, dann aber, weil sich unschwer aus dem Zeit- und Lebenspachtverhältnis ein Erbpachtsverhältnis entwickelte. Somit war mit der Möglichkeit, sich ein eigenes Vermögen zu erwerben und durch Ablösung oder Loskauf zu dem Stande der Freien aufzusteigen, der Weg gebahnt.

Analoge Verhältnisse bestanden für den Besitz der Klöster Hude, ¹⁾ Rastede sowie des Adels. Das Cistercienserkloster Hude hatte auf der Geest kleineren, an Meier ausgetanen Streubesitz, in den Marschvogteien und im Moorriem dagegen größere Latifundien unter der wirtschaftlichen Leitung von Laienbrüdern und Mönchen als Verwaltern.

Stedingerland.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse bewegte sich auf dem Marsch und Moorboden des Stedingerlandes in ähnlichen Bahnen wie auf der Geest. Seine Bevölkerung hatte nicht immer unter dem Drucke fürstlicher und geistlicher Übermacht gestanden. In jener Zeit, wo den Bauernstand ein mächtiges Sehnen nach Freiheit und Selbständigkeit erfaßte und er bis weithin

¹⁾ Sello, das Cistere.-kl. Hude, S. 71.

nach Osten die Kraft und den Segen deutscher Arbeit trug, war auch das von der Untervefer und der Hunte gespülte Gebiet besiedelt. Bauernfleiß und Ausdauer im Bunde mit dem politischen Weitblick der Bremer Erzbischöfe haben es aus Sumpf und Flußbett, Röhricht und Moor im 12. Jahrhundert durch Eindeichung errungen. Schon vorher waren einzelne Ansiedelungen entstanden und nach und nach von diesen auch eine teilweise Bedeichung und Entwässerung unternommen. Daß dabei flämische, holländische Kolonisten tätig waren, beweist schon der Name Holle.¹⁾ Die Mönche des Rasteder Klosters erwarben zwischen 1124 und 1158 den größten Teil des Lünebruches.²⁾ Das Oldener Bruchland ward vom Bremer Erzbischof 1149 den Unternehmern Simon und Johannes zu Lehen übertragen gegen die Verpflichtung, es zu bedeichen, und von diesen wieder den mit ihnen verbundenen Kolonistoren zu sogenanntem Hollerrecht überwiesen.³⁾ Es gewährte dieses den Anbauern die persönliche Freiheit. Sie hatten einen einfachen, niedrigen Grundzins in Geld zu leisten,⁴⁾ daneben den um 1% ermäßigten Fruchtzehnten in Natura und den Zuchtzehnten, der in Geld gezahlt werden konnte. Nicht so günstig waren die Ansiedler Oberstedingens gestellt, deren Höfe im Eigentum der Grundherrschaft blieben, aber dennoch galten auch sie als freie Männer. Im Lehnverhältnisse oder in meierrechtlicher Stellung standen die Inhaber der Güter des Rasteder, des Bremer Paulsklosters und Domkapitels. Daneben befanden sich Güter in den Händen erzbischöflicher Ministerialen.⁵⁾

Die Niederlage der Stedinger, welche die Schlacht bei Alteneßch 1234 besiegelte, gab auch der wirtschaftlichen Selbständigkeit einen Stoß. Oldenburgs Grafen fiel der Hauptteil der Beute zu. In Oberstedingen sowohl nördlich der Hunte, als in Niederstedingen, freilich hier unter nomineller Oberherrlichkeit der Bremer Erzbischöfe ward ihre Herrschaft für die Dauer befestigt. Weshalb sie ihrer

¹⁾ Schuhmacher a. a. D. S. 155 Anm. 56.

²⁾ von Hudenburg die Diözese Bremen und die Gaue in Sachsen und Friesland. Hamb. Urkb. I, Nr. 293, S. 260.

³⁾ Schuhmacher a. a. D. S. 43. Viertel, Gesch. des deutsch. Deichrechtes I, S. 133 ff.

⁴⁾ Schuhmacher a. a. D. S. 43. Das Hollerrecht gab nur eine Zinsgewere, keine Gewere am Hollergut.

⁵⁾ Schuhmacher S. 45. Inama a. a. D. II, S. 12 ff.

Grundherrlichkeit eine so geringe Ausdehnung gaben und so viel von ihrem Besitze veräußerten, der nach den Lehnregistern vom Ende des 15. Jahrhunderts um mehr als die Hälfte größer war, ist nicht geklärt. Nach Ausweis des v. d. Speckenschen Lagerbuches von 1428 hatten die Grafen nur einen Teil des ihnen zugefallenen Grundbesitzes für sich behalten oder an Ministerialen auf Lehn gegeben, der größte Teil war zu Meierrecht überlassen, der Rest an die Klöster zu Rastede und Hude verkauft oder verschenkt.¹⁾

Das von den Grafen bestimmte Meierrecht scheint keineswegs den günstigen Bedingungen des Hollerrechtes entsprochen zu haben. Nach dem Lagerbuche wird nicht mehr der XI. vom Getreide oder der X. vom Vieh, sondern der III. verlangt. Auffallend ist es, daß die hörigen Güter durchweg fehlen, die rechtliche Unabhängigkeit dem Bauernstand also erhalten blieb. Die früher größere, später geringere Zahl der zinspflichtigen Güter und demzufolge das Überwiegen von Naturalbezügen zeigt das Bestreben der Grafen, sich gegen die Schädigung des sinkenden Geldwertes zu schützen; für den Besitz der Klöster zu Rastede und Hude bestand ebenso wie für die herrschaftlichen Güter eine nur geringe Grundsteuer. Diese Rücksichtnahme der sonst härteren gräflichen Agrarpolitik hängt vielleicht mit der grade für Stedingerland so drückenden Deichlast zusammen, deren Unerträglichkeit für wirtschaftlich Geschwächte zuletzt nur zu oft zur „Verspandung“ ihres Besitzers geführt haben würde.

Wir hatten uns Stedingerland um seines engen Zusammenhanges willen, in dem es mit den Oldenburger Grafschaften stand, zugewendet und kehren nunmehr zur Geest zurück, um die Verhältnisse der Stadt Oldenburg ins Auge zu fassen.

Stadt Oldenburg.

Nicht dem Zufalle, sondern geographischen und wirtschaftlichen Bedingungen verdankt Oldenburg seine Bedeutung. Der Schneidepunkt, wo der Schiffsverkehr auf der Hunte zum Umladen der Waren nötigte und sich die Handelswege zwischen den nordfriesischen und westfälischen Gebieten einerseits und zwischen Bremen und den westfriesischen Gebieten andererseits kreuzten, war nicht nur

¹⁾ H. Dncken, älteste Lehnregister a. a. O. Bd. IX, S. 24 ff. Kähler, O. Jahrbuch III. Teil, S. 84.

für den Handelsverkehr der gegebene Kristallisationspunkt, sondern auch für die Befruchtung des Verkehrs mit dem umliegenden Gebiete der geeignete Stützpunkt. Veranlaßte dies die Oldenburger Grafen, statt der Bockelburg sich da, wo die Haaren in die Hunte fließt, einen Burgsitz zu schaffen, so mußte damit die Bedeutung der dort bereits angesiedelten Dorfgemeinde wachsen und es seine bäuerische Bevölkerung, wie Kohn¹⁾ dies in seinen eindringenden, archivalischen Studien zur Stadtgeschichte Oldenburgs nachgewiesen hat, in Handelsgeschäfte hineinziehen.

Schon vor der Verleihung des 1305 kodifizierten Bremer Stadtrechts durch Conrad I. hatte die auf einer entsprechenden Allmende beruhende Dorfgemeinde eine mehr städtisch geartete Verwaltung, eine Ratsbehörde an ihrer Spitze, für welche namentlich die Rechtsverhältnisse des mit ihr in engem Handelsverkehr stehenden Bremens, vielleicht aber auch friesische Vorbilder maßgebend waren. In der Hand dieser Ratsbehörde lagen neben den notwendigen Verhandlungen mit den Nachbarstädten und polizeilichen Befugnissen namentlich auch die Beaufsichtigung des nicht unbeträchtlichen Allmendenbesitzes, während die Gerichtsbarkeit dem Grafen verblieben war.

Aus diesem landrechtlichen Verbande wurde Oldenburg erst durch den Freibrief von 1345 entlassen. Seine Bürger erhielten damit nach Maßgabe des Bremer Stadtrechts ihren eigenen Gerichtsstand und zwar so, daß zweimal wöchentlich der gräfliche Vogt auf dem Marktplatz das Gericht hegte und der Umstand durch Kornoten das Urteil fand. Dagegen unterstanden dem gräflichen Gerichte unmittelbar die Lehnsleute und Ministerialen des Grafen nebst den Hörigen des letzteren wie jener, dann auch die Juden, welche bis 1334, das städtische, später, als die Stadt es ihnen entzog, das gräfliche Schutzrecht genossen, während die Priester von St. Nicolai und St. Lamberti, die Augustiner Eremiten (seit 1307) und die Mitglieder des Kollegiatstiftes von St. Lamberti (seit 1374) unter das erzbischöflich Bremische Sendgericht gehörten.

Somit treten uns auf dem Stadtboden 3 verfaßlich und sozial geschiedene, aber doch untereinander eng verschlungene Ringe entgegen. Den ältesten Ring bildete die ursprüngliche Markt-

¹⁾ Kohn, D. Jahrb. XI, S. 1 ff., XII, S. 21 ff. Ouden III 116 ff.

gemeinde, die sich wirtschaftlich zu einer Marktgenossenschaft entwickelte, aber auch dann noch, als sie durch den 1354 ihr verliehenen Gerichtsstand zu einer Stadtgemeinde geworden war, den ackerbürgerlichen Charakter bewahrte. Die Bevölkerung erhielt aus der Nachbarschaft und auch dem weiteren Verkehrsbereich ihren Zuwachs und saß sei's im Eigenbesitz oder durch Aufnahme in die Bürgerschaft auf erkauftem oder durch freie Erbleihe vom Grafen erworbenen Besitz. Von Haus aus war der einheimische Teil frei und wurde auch der hörige Zugang, es sei denn, daß einer von seinem Herrn reklamiert wäre, durch „die Stadtlust gefreit.“ Alle Ackerbürger hatten ein Mitbenutzungsrecht an der Almende, für deren Vergrößerung der Rat rechtzeitige Vorsorge trug, gegen deren Beschränkung durch ein vom Grafen Joh. 16 prätendiertes Aufsichtsrecht, vom Grafen Ant. Günther durch das auch hier beanspruchte Jagdregale und willkürlich vorgenommenen Einweisung vergebens durch die Bürgerschaft Einspruch erhoben wurde.

Neben dieser städtischen Freibürgerschaft saß größtenteils innerhalb des Burgberinges der Graf mit seinen ritterbürtigen Ministerialen und Dienstleuten, für deren ackerwirtschaftliche Versorgung der gräfliche Grundbesitz, aber auch Eigenbesitz innerhalb und außerhalb der Stadtmauern diente.

Den dritten Ring bildeten außer den in der Stadt angesessenen Klerikern die Hörigen und die unter gräflichem Schutz, aber nur zu Geldgeschäften, nicht zum sonstigen Handel berechtigten Juden.

Wenn die größten Städte des Mittelalters etwa 20 bis 30000 Einwohner in sich faßten, die Zahl desselben sich in Oldenburg schon 1502 auf 2300 Einwohner in 350 Häusern und 1513 auf 2750 in 420 Häusern veranschlagen läßt, so war die Stadt halb so groß als das mittelalterliche Mainz, also jedenfalls nicht ohne Bedeutung, die unter Graf Anton Günther mit einer Bevölkerung von 4300 Einwohnern und 700 Häusern den Höhepunkt erreicht.¹⁾

Es ist ein buntes Durcheinander von agrarischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, das uns auf dem engen Gebiete der Grafschaften in den Geestdistrikten entgegentritt. Altes und Neues

¹⁾ L. Strackerjan, Land und Leute S. 121 ff. — H. Duden, Zur Topographie Oldenb. — Oldenb. Jahrb. III. Bd., S. 115 ff.

liegt unvermittelt neben und durcheinander. Man sucht vergebens nach bestimmten durchschlagenden Leitlinien der Entwicklung. Offenbar aber verfolgt die Grafengewalt für ihre erstarkende Landesherrlichkeit die Politik, eine sichere und breite wirtschaftliche Grundlage zu gewinnen, aber das Resultat ist ein Streubesitz. Es ist ebenso klar, daß der Plan der Aufsaugung des konkurrierenden, im Grundbesitz wurzelnden Adels von Erfolg gekrönt war, aber keineswegs so weit, daß nicht ein Rest von Adel und Adelsgütern sich erhalten hätte. Es lag im Zuge ihrer Machtentwicklung, daß die zur Landesherrschaft auswachsende Grafengewalt sich des Allmendebodens und der damit verbundenen Rechte zu bemächtigen und die Bauernfreiheit auf das Niveau der Hörigkeit zu bringen oder doch zu erhalten bestrebt sein mußte, aber dennoch hatten sich, namentlich auf der Geest, starke Reste des Gemeinbesitzes erhalten und eine Ausdehnung der Hörigkeit, die in einigen Gemeinden wenig oder gar nicht, in anderen immer nur vereinzelt auftritt, ist seit dem 13. Jahrhundert nicht zu bemerken.

Die verschiedensten Ursachen riefen das Resultat einer solch buntscheckigen Art hervor. Es sind Reste der verschiedenen ackerwirtschaftlichen aber auch der politischen Entwicklungsstadien. Die Agrarzustände zeigen eben immer und überall eine spröde Beharrlichkeit analog dem mit ihnen erwachsenden, an dem Hergebrachten zähe festhaltenden Bauernstande.¹⁾ Dieser Umstand erklärt es, daß sich die Daten der v. Speckenschen Gesamtstatistik aus dem 15. Jahrhundert im wesentlichen noch im 18. Jahrhundert nachweisen lassen,²⁾ und berechtigen uns zu dem Schluß, daß im Großen und Ganzen der aus Quellen früherer Jahrhunderte ermittelte Zustand auch für die Periode von 1573 bis 1607 zutreffen wird.

Allmende.

Von besonderem Interesse sind für uns die Verhältnisse des bäuerlichen und städtischen Gemeinbesitzes (Allmende). Mag die genossenschaftliche und servitutische Feldweide den bäuerlichen Feldbetrieb in seinem Fortschritt gehindert haben,³⁾ immerhin boten

¹⁾ Hanßen, a. a. D. I, S. 161.

²⁾ D. Jahrb. IV. Bd., S. 47 ff. W. Ramsauer, zur Geschichte der Bauernhöfe im Ammerlande.

³⁾ Hanßen, I. a. a. D. S. 165.

die Reste der Betätigung des Genossenschaftsgeistes und -Lebens einen bleibenden Rückhalt und damit der Erhaltung bäuerlichen Selbständigkeits-, Freiheits- und Rechtgefühls ihren Nährboden. Noch immer war dem Dorfleben ein sozialer Charakter aufgeprägt, noch immer kommunalrechtliche und polizeiliche Bestimmungen, welchen der Segen ihrer Geburt aus dem autonom wirkenden Geist der Bauerschaft in der dauernden Gültigkeit und Befolgung jener, in der Sicherung notwendiger Abänderungen und Fortbildung auch dann noch erhalten blieb, als längst die autonom genossenschaftliche Wirtschaftsorganisation in ihren Grundlagen erschüttert war und nicht mehr die alte prinzipielle Auffassung des Markrechtes als eines persönlichen Genossenschaftsrechtes galt, sondern der dingliche Charakter des markgenossenschaftlichen Rechtes den persönlichen der sozialen Gemeinschaft so sehr überwog, daß die Güter, aber nicht mehr die persönliche Berechtigung ihrer Besitzer als entscheidend für den Anteil der markgenossenschaftlichen Nutzung und der Überwachung und Fortbildung der bestehenden Ordnungen galt.

Daß es auf der Geest im 16. und 17. Jahrhundert noch Gemeinheitsberechtigungen gab ist ohne Frage.¹⁾ Auch für das Stadtgebiet der Feste Oldenburg gilt das und die große Zahl der Bauernbriefe, welche noch im 18. Jahrhundert gesammelt werden konnten, beweist es.

Es wird hier genügen, auf den Bümmersteder Bauerbrief von 1746 und das sogenannte Ammerländer Recht von 1614 hinzuweisen. In jenem,²⁾ der freilich nur in der Form vorliegt, wie er 1746 zur Bestätigung vorgelegt wurde, aber jedenfalls von altersher konservierte Rechtsbestände enthält, ist zur Teilnahme an der Gemeinheitsnutzung nicht der Wohnsitz, sondern der Besitz in der Bauerschaft erforderlich. (Art. 7 und 15.) Die Nutzungsrechte beziehen sich auf die Gemeinweide und auf Holzbestand von den dem Einzelnen eingewiesenen Teilen des Bruchlandes (Art. 5, 18, 22). Auch das Eschland ist bereits zum Einzelgebrauch verteilt, nicht die Stoppelweide darauf. Der Viehbetrieb auf dem weil als geschlossener Komplex daliegenden Wischlande ist geregelt (Art. 18, 19, 20), aber durchaus an Landbesitz gebunden, so daß ein Feuer-

¹⁾ Kohnl XI, S. 5 ff, 9 ff, 11 ff. Kunde Oldb. Chron. § 130.

²⁾ Hanßen, a. a. O., Abt. II, S. 159 ff.

mann davon ausgeschlossen ist und bleibt, ja nicht einmal seine Schafe, Schweine und Gänse grasen lassen darf.

Besonders der am 8. Februar 1614 von Anton Günther bestätigte Bauerbrief der Gemeinden Rastede und Wieselstede, das sogenannte Ammerländer Recht¹⁾ enthält bedeutsame Reste der alten Marktgenossenschaft. Die beiden Gemeinden erscheinen als eine Genossenschaft (die Gemeinde [Singul.] im 9. Art.), aber diese hat ihre Autonomie verloren. Bei einem Regierungswechsel ist von dem neuen Herrn die Bestätigung der alten Rechte einzuholen (Art. 22). Ihm gebührt nicht bloß Ehr' und Gehorsam, sondern auch als Abgaben Zins und Pacht, Hof-, Wehr- und Wachtendienst, aber kein Knechtegeld (Art. 2, 3, 8). Innerhalb dieser Grenzen steht der Gemeinde von Alters her freier Gebrauch von Heide und Weide (Art. 9) des Landes und der Holzung (Art. 6) als ihres erb- und eigentümlichen Besitztums zu. Dreifach gestaltet erscheinen die von „altersher“ ihnen verbliebenen Befugnisse:²⁾ 1. Als ein gemeinsames Gewaltrecht, das nach außen hin als Schutz gegen Übergriffe und unerlaubten Zuzug (Art. 10), nach innen hin in der genossenschaftlichen Selbstverwaltung der Markangelegenheiten unter selbständiger Ausübung eines Pfand- und Bruchrechts (Art. 15) zum Zuge kommt. 2. Als ein gemeinsames Verfügungsrecht. Ohne Vorwissen der Obrigkeit und der Gemeinde darf nichts „aufgegeben oder zugeheget“ werden, sonst kann es von ihnen wieder „dahlerissen“ werden. (14.) 3. Als ein gemeinsames Nutzungsrecht, von dem die Ungenossen ausgeschlossen bleiben (Art. 9), dessen unbefugte Beeinträchtigung nach Bauernrecht unter Strafe von Brüchen, gegebenenfalls auch von Pfändung stand (Art. 10) und dessen Bestand ohne Vorwissen der Obrigkeit und Gemeinde nicht geändert werden durfte (Art. 16.).

Daß eine genossenschaftliche Nutzung von Allmendebesitz in engeren oder weiteren Grenzen auch für die übrigen Teile der Geest im 17. Jahrhundert nach Herkommen und Gesetz ausgeübt wurde, wird nicht zu beanstanden sein.

In ganz besonderer Beziehung war der Allmendenbesitz für die Städte von Bedeutung, besonders bei dem ackerbürgerlichen

¹⁾ C. C. D. 3. Fl. Nr. 92, S. 120 ff.

²⁾ Wierke, Gen.-R. II, 134 ff.

Charakter, welchen sie aus der noch markgenossenschaftlichen Zeit in den Grafschaften bis in unsere Periode hinein bewahrten. Fast jeder Bürger war auf den Selbstgewinn von Getreide, Gemüse, Obst, Milch, Butter, Käse und Fleisch angewiesen. Mit manchem Gewerbe wie dem der Bäcker, Müller, Brauer, Fleischer war zugleich Viehhaltung verbunden, andere wie die Müller, Schneider, Gerber, Walker, Ölschläger bedurften des fließenden Wassers; die auf Holzgebrauch Angewiesenen wie Zimmerleute, Stellmacher, Drechsler, Schiffbauer der Waldnutzung, die Fuhrleute des Weidenganges für ihre Pferde, die Ziegler und Maurer für ihre Materialien der Sand- und Lehmgruben. Lag der städtischen Verwaltung die Beschaffung und Erhaltung der Stadtmauern und sonstigen öffentlichen Baulichkeiten ob, so war sie ebenso auf die Allmendennutzung angewiesen wie die Gewerke und Gewerbe. Man versteht daher, wie die Stadtverwaltung darauf bedacht sein mußte, die bestehende Allmende nicht nur zu erhalten, sondern mit der wachsenden Ausdehnung der Stadt zu vergrößern.¹⁾

Wie weit dies für die Stadt Oldenburg zutrifft, ist durch das gründliche Quellenstudium Kohl's nachgewiesen.²⁾ Zwar erwähnt der Oldenburger Freibrief von 1345 die Allmende nicht. Während der Delmenhorster Freibrief von 1375 die bisher von gräflichen Gnaden zugelassene Nutzung der Allmende (Drift, Weide, Moor für Vieh und Feuerung) in eine Berechtigung verwandelt, werden für die Stadt Oldenburg, von dessen innerem Stadtgebiet vor 1345 nicht wenig in gräflichem Besitzstand und der Bürgerschaft eingewiesen wurde, noch gewisse Rentenbezüge (Butter zc.) vorbehalten. Aber schon dies führt darauf, daß auch außerhalb der Stadt ein Allmendebesitz vorhanden war, dessen ursprüngliche Ausdehnung und nachherige Erweiterung sich ebenso quellenmäßig ergibt³⁾ als die gemeinsame Nutzungsberechtigung an Weiden, Wald, Moor, Plaggenstich, Jagd und Fischerei.⁴⁾ Der Besitz von Eschland dagegen, der einst als Allmende benutzte Ackerboden, war nachweislich schon seit dem 12. Jahrhundert zum Privatbesitz auf-

¹⁾ Inama a. a. D. III, S. 18 ff.

²⁾ D. Jahrb. XI., Kohl, Forschung zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenb. S. 7 ff.

³⁾ D. Jahrb., XI, S. 12, 13, 57, 81.

⁴⁾ D. Jahrb. XI, S. 23, 25, 27, 28, 29, 31.



geteilt, ebenso die außerhalb der Befestigungsanlagen befindlichen Parzellen für Hopfen-, Koft-, Baumgärten, sowie vom 15. bis 17. Jahrhundert auch Wiesen und Weideländereien.¹⁾

Steht es anders mit der Marsch? Darf behauptet werden, daß in den friesischen Teilen nur von Sondergut und Betrieb, nicht aber von Gesamteigentum und gemeinsamer Nutzung die Rede sein kann? So Allmers,²⁾ wenn er auch zugibt, daß im Anfange des 16. Jahrhunderts in Urkunden und Lehnsakten Grundstücke erwähnt werden, deren Einkünfte zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, ferner der Deiche und zur Aufbringung der Türkensteuer sich finden. Aber damit sind die Spuren genossenschaftlicher Nutzung nicht erschöpft. Aus der Karolinger Zeit stammt die Nachricht, „quod est apud Frisones „ros bannare“, id est, ut equi commune pabulum habeant in prato post abcessionem feni“. ³⁾ Von einer Gesamtfahrhabe in Gemeinbesitz zeugt ferner das Asegabuch. Die Bußen, einst in Vieh, später in Geld, z. B. die Friedensbuße (thora Lioda fretha) verfiel der mena meente, ⁴⁾ in tha mena lande. ⁵⁾ Bemerkenswert ist, ⁶⁾ daß es in der Marsch auch die Flurbezeichnung „Mehnen“ d. h. Gemeinheiten gibt, sowohl in den Moormarschen (z. B. im Altenhuntofer und Bardenflether Kirchspiel die Graßmehnen, die langen Mehnen, die Dwermeihen) als auch in der alten Marsch in Landwührden und in Butjadingen (Langemähnen, ein im 17. Jahrhundert noch bestehendes Dorf). ⁷⁾ Es weisen solche Bezeichnungen auf ältere, längst vergangene Zustände. In Moorien, wo die Bauen durchgehen vom Hiddich bis zum Huntedeich oder bis nach Elsfleth und durch Gräben abgegrenzt sind, sowie im Butenlande, wo die meisten Hoffstellen von den alten Wurten abgebaut und verstreut im Lande sich abgerundeten Besitz zu verschaffen gewußt, fanden sich also auch voraltere Gemeinheitsgründe. Auf bauerchaftlichen Besitz scheint auch der

¹⁾ D. Jahrb. XI, S. 48, 49, 51.

²⁾ Die Unfreiheit der Friesen S. 5.

³⁾ L. Fulb c. 7, n. 31.

⁴⁾ v. Richt. RQ. 34 f. 63 ff. 115, 117, 121, 128, 157, 159, 176, f. 180, 411, 456, 472.

⁵⁾ v. Richt. RQ. 384 u. 474.

⁶⁾ Jahrb. VIII. W. Ramsauer, Flurnamen S. 48.

⁷⁾ Schauenburg, 100 J. Bd. I, S. 286.

Ausdruck Dorpland (z. B. bei Schmalenfleth), Burmede (Langwarden), Bauermede (in Landwührden) hinzudeuten. Selbst aus jener Zeit, wo der ganze Gemeinbesitz für den Einzelnen noch nicht aufgeteilt war,¹⁾ haben sich in der Hand der Pfarre Reste erhalten, z. B. in Golzwarden, wo diese innerhalb eines in Privatbesitz befindlichen Hammes ein nicht abgegrenztes Stück besaß. Nach dem Burwinkler Bauerbriefe von 1604 gab es Fruchtbau (Art. 5) auf dem freilich für den Eigenbetrieb geteilten „allgemeinen Buhrlande“, für das die Abfuhr geregelt, auch bestimmt wird, daß jeder „seine ausgrufften und fohren“ ebne, gab es eine Gemeinweide, zwar eingeteilt in „futterscheringe“, aber nur unter Abgrenzung der Viehzahl, die er austreiben darf, damit die Weide nicht über Maß betrieben werde, und daher in gemeinschaftlicher Nutzung befindlich. Ein Gleiches gilt für das Außendeichsland und den Sand bei Absen nach dem Bauerbriefe von 1728, wo nach Art. 37 den Absen Bauerschaftsgeossen die Vorweide 4 Wochen bis Mai und die Nachweide bis Neujahr gemeinsam zusteht. Ohne Frage tragen auch die Kirchhöfe den Charakter der Allmende. Jeder, der in der Gemeinde begütert oder durch ein Verhältnis zum Grundbesitz (als Pächter) qualifiziert war, hatte Recht und Anteil am Kirchhofe. Seit Anlegung von Grabregistern ward die Aufteilung und Einweisung vorgenommen, aber nicht so weit, daß der Betreffende seinen Anteil als frei veräußerlichen Privatbesitz betrachten durfte, sondern er besaß denselben als Glied der Gemeinde und als Zubehör zu seinem Hofe, seiner Stelle, konnte ihn vererben, aber schwerlich abgetrennt vom Hofe verkaufen, da sein Recht nicht als jus in re aliena, also absolut gefaßt, sondern auf den genossenschaftlichen Besitz reflektiert wird. Die Neigung der Bauern, den Bauerstuhl auf dem Kirchhofe zu halten, nach Landwührder Sitte auch das Gericht dort zu hegen, läßt sich ungesucht aus der Anschauung erklären, welche in den Kirchhöfen einen Teil der Allmende erblickte.

Die Landesherrschaft als Trägerin der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Lehnverhältnisse.

Aber diese genossenschaftlichen Anschauungen sind offenbar im Abgang. Was von ihnen in den Verhältnissen des 16. und

¹⁾ Hanßen a. a. O. I, 25.



17. Jahrhunderts sich erhalten hat, erscheint rudimentär und nicht mehr als Kristallisation eines die Entwicklung beherrschenden Prinzipes. Die Landesherrschaft ist die Trägerin der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. War es ihr Bestreben, die Autonomie der Markgenossenschaft zu brechen, und wie wir später sehen werden, ein Stück des Allmendebesitzes nach dem andern an sich zu ziehen, so auch die lehnsrechtlichen Beziehungen nach oben wie nach unten hin zugunsten der eigenen Macht zu modifizieren. Das Lehnswesen war ursprünglich die spezifisch-soziale Organisation der oberen Klassen, der Grundherren selber und ging aus dem einer älteren Zeit angehörenden Benefizialwesen und der Vasallität hervor. Vom obersten Lehnsherrn abhängig wurde aber der Belehnte wieder seinerseits Lehnsherr, wenn ihm genügender Grundbesitz oder Rechte zu Gebote standen, um davon zur Entlohnung persönlicher Treudienste zu verwenden.⁴⁵⁾ Es lag diesem Feudalsystem die Idee zu Grunde, daß alle Gewalt und alles Recht von oben stamme, daß sie in erster Linie durch Gott dem Papst und dem Kaiser übertragen und von diesen wieder durch mannigfache Hände weiter verliehen sei. Von Gott bis auf den Kaiser, vom Kaiser bis auf die Vasallen, von diesen bis zu ihren Mannen bildeten sich die Verhältnisse in der Form eines Dienstes unter einer von oben her verliehenen Herrschaft, eines Treuverhältnisses, in dem sich selbst vergessende Hingebung und stets bereiter Dienst, Gehorsam und Anhänglichkeit auf der einen, Huld und Gunst, die Gewährung von Schutz und Vorteilen auf der anderen Seite überall den Inhalt bildeten. Weil jede Herrschaft und jeder Dienst aber und überhaupt das Recht mit Grund und Boden zusammenhing, so wurde damit jedes Amt und jede Herrschaft erblich.⁴⁶⁾ Wenn gleich nun auch nur bis zum Ende des 12. Jahrhunderts das Lehnswesen und sein sittigender Geist das Rechts- und Wirtschaftsleben beherrschte, so lassen sich dennoch seine Nachwirkungen bis ins 16. und 17. Jahrhundert verfolgen. Recht und Sitte teilen mit der Sprache dieselbe Konstanz. Wenn längst der Kern der Sitte und des Rechts verdorrt ist, kann doch deren Schale noch lange ihr Dasein fristen. So ist es auch dem Lehnswesen in

⁴⁵⁾ Inama a. a. O. II, S. 78, 90.

⁴⁶⁾ Gierke, G.-R., S. 152.

den Oldenburger Grafschaften ergangen. Daß für die Grafen noch im 13. Jahrhundert nicht unbeträchtliche Lehnsberechtigungen bestanden, geht aus den ältesten auf uns gekommenen Lehnregistern ebenso hervor¹⁾, als daß eine ganze Reihe von Ministerialen dem Grafen von Oldenburg rechtlich verpflichtet war, besonders auch im Stedingerlande als Nachwirkung der Unterjochung der Stedinger. Nicht bloß in idealer, auch in wirtschaftlich-sozialer Beziehung ward durch die Ministerialen-Aufstände des 13. Jahrhunderts der Lehnverband unterminiert. Die siegreichen Grafen konfiszierten den Besitz der Empörer, brachen ihre Selbständigkeit und leiteten also jene Entwicklung ein, bei der Adel und Landstände in demselben Maße an Bedeutung verloren, als sie die empor kommende Grafengewalt gewannen.

Graf Anton's fiskalische Findigkeit, mit welcher er die alten, vergessenen Lehnregister wieder aufgrub und alle Lehnsleute 1565 zu einem Lehnstage nach Oldenburg entbot, unter andern auch die derzeitigen Pfarrer, da die sämtlichen Kirchengüter als vom Grafen zu verleihende weltliche Lehen in Anspruch genommen wurden, mag sonst für den gräflichen Grundbesitz wenig lohnend gewesen sein, aber jedenfalls blieb der Zuwachs, welchen der Graf aus dem Kirchengut erhielt, auch trotz der späteren namhaften Restitutionen Anton Günther's ad pias causas von nachhaltiger Bedeutung.²⁾

Der mißlungene Versuch der Oldenburger Grafen, sich der Lehnspflichtung gegen Kaiser und Reich zu entledigen, hatte insofern wirtschaftliche Folgen als Land und Landeskasse dauernd mit Kontribution für die Reichswehr belastet wurden, ohne sonst die zur Landeshoheit ausgewachsene Selbständigkeit zu berühren. Johann XVI. und namentlich Anton Günther wußten ihrem lehnsherrlichen Verhältnis einen Treueinhalt zu geben, der sich lohnte in der Verschonung von dauernder Besetzung ihres Gebietes, während des 30jährigen Krieges und einer vom Adel bis zum Bauern reichenden dankbaren Anerkennung dafür, daß die wirtschaftliche Entwicklung einer gedeihlichen Sicherheit sich zu erfreuen gehabt, während die übrigen, auch die benachbarten Gebiete des Reichs, der Verwüstung anheimgefallen waren.

¹⁾ S. d. Oldb. Ver. IX. Dr. G. Duden, die ältesten Lehnregister etc.

²⁾ Schauenburg, 100 J. Bd. I, Kap. 5, S. 116 ff.

Von ebenso nachhaltiger, aber freilich im Anfang destruktiver Wirkung war die mit Erfolg gegen Stad- und Butjadingerland durchgeführte Eroberungspolitik¹⁾ der Oldenburger Grafen. Wir werteten an anderer Stelle die staats- und strafrechtlichen Folgen für jenen kräftigen friesischen Bauernstamm, welcher Jahrhunderte hindurch trotz jeweiliger Überwältigung in schweren Kämpfen seine Selbständigkeit zu bewahren gewußt hatte.

Land Wührden.

Was der Verlust der politischen Unabhängigkeit wirtschaftlich für sie bedeutete, bedarf einer näheren Untersuchung. Es kann nicht genügen, das Fazit dieser Entwicklung hier kurz zu ziehen und etwa mit den Verhältnissen zu vergleichen, welche im 16. und 17. Jahrhundert für das seit Jahrhunderten zur Oldenburger Grafschaft gehörende, ebenfalls von Friesen besiedelte Land Wührden bestanden.²⁾ Denn diesem war gerade das durchaus friedliche Verhältnis zu der angestammten Herrschaft auch wirtschaftlich zu gute gekommen. Während diese früher durchaus den Charakter einer Großgrundherrschaft an sich trug, sofern an den Grafen alle 7 Jahre eine „Vorhüre“ zwecks neuer Übertragung gezahlt werden mußte, entwickelte sich daraus mit der Zeit nicht nur faktische Erblichkeit, die schon 1450 rechtlich anerkannt wurde, sondern auch das Recht persönlicher Freiheit. Aber außer dem Korn- und Schafzins waren noch Hofdienste zu leisten. Wenn auch Abgaben bei Veränderung des Besitzers daran erinnerten, daß der Graf einst Grundherrschaft besessen hatte, galten von nun an alle Grundstücke als Eigentum der Untertanen und der Graf nicht mehr als Grundherr, sondern als Landesherr, dem der Bauer seine Steuern zu erlegen und nur in gewissen strafrechtlich bedingten Fällen Konfiskationsrechte einzuräumen hatte.

Stad- und Butjadingerland. Deichwesen. Gewinn und Schaden. Wunden und Heilverjuche unter Johann XVI. und Anton Günther.

Gerade umgekehrt verlief Ende des 16. und 17. Jahrhunderts die Entwicklung in Stad- und Butjadingerland. Von den Zeiten

¹⁾ Schauenburg 100 J. Bd. IV, Kap. 24, S. 340 ff.

²⁾ Vergl. Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Wührden.

der ersten Besiedelung an hatte der friesische Bauer sich im Rahmen des Gesamteigens oder später auf dem ihm zuerteilten, oder auch ererbten oder erkauften Eigen wirtschaftliche Autonomie und persönliche Freiheit zu bewahren gewußt. Und dies sein Freiheitsgefühl war vollauf berechtigt. Er wohnte auf einem Eigen, welches er dem mit Flut und Ebbe ein- und ausgehenden Meere, dem mit Schilf und Gestrüpp bewachsenen Bruchland abgewonnen hatte. Es bedeutete das einen Eroberungszug, den der Einzelne nicht unternehmen konnte, für den es eines gemeinsamen Zusammenschlusses bedurfte, sei es, daß von dem über die ordinäre Flut sich erhebenden Wurthdorf aus die dort angesiedelte Genossenschaft ein bisher unbefiedeltes, also herrenloses Land eindeichte, um sich den Boden für den Anbau des benötigten Getreides zu sichern, oder sei es, daß sich Genossenschaften von einer alten Deichgemeinde abspalteten und auszogen, um durch Eindeichung Raum für neue Ansiedelungen zu gewinnen, die es nicht nur durch Erhaltung der Deiche gegen die Fluten, sondern auch durch Anlegung von Kanälen und Sielen zur Entwässerung zu sichern galt.

Wie die Erwerbung, konnte sich auch die Verteidigung der Marschen gegen die eindringenden Fluten, darin sind die Forscher einig, nur genossenschaftlich gestalten.¹⁾ Wer sich dem Unternehmen bei der ersten Eindeichung anschloß, war von da an der genossenschaftlichen Gewalt unterworfen. Die Führung aber mußte in autoritären Händen liegen, für welche die Wahl bis ans Ende des 17. Jahrhunderts hin maßgebend geblieben zu sein scheint. Wenn die Aufsicht über das Deichwesen im Anfang dem buraldirmon zustand²⁾, und erst später dikswaren an ihre Stelle treten, so erkennt man deutlich, daß Deichland und Gemeindeboden zusammenfiel, also die Einzelgemeinde oder Bauerschaft als Deichverband galt. Erst nachdem die Lage des Deiches ausprobiert und alle Hindernisse der Eindeichung überwunden waren, konnte man an eine Aufteilung denken. Man deichte als Gesamthänder und jeder Einzelne war dienstpflchtig. „Well nich wil diken, de mot wifen“, lautet ein altes Sprichwort. Zunächst eine persönliche Verpflichtung, enthielt sie doch insofern einen dinglichen Kern, als jeder an dem

¹⁾ Hansen a. a. D. I, S. 98. J. Gierke a. a. D. I, S. 93. Lamprecht, deutsche Gesch. Bd. III, S. 325 ff.

²⁾ RQ. 124, 19.

erreichten Lande Anteil hatte und nach erfolgter, sei's ideeller oder getrennter Aufteilung im dinglichen Sinne deichpflichtig war.¹⁾

Jede Gemeinde deichte für sich, ausnahmsweise nur mit anderen Gemeinden, die sich dann durch Verträge dazu verbanden, gemeinsam zu deichen und insolgedessen auch einen die Grenzen der Einzelgemeinden überschreitenden Deichverband bildeten. Es konnte nicht ausbleiben, daß bei einer solchen gemeindeweisen Art der Eindeichung sich der Deichschutz nicht in der erforderlichen Gleichmäßigkeit entfaltete. Es fehlte zwar nicht an Aufsicht der Einzelgemeinden, aber an einer Oberaufsicht, welche vor der gemeinsamen Gefahr unumgänglich war. Wer den Lauf der alten Deiche verfolgt, erkennt für Stad- und Butjadingerland, welches durch die Heete, die Ahne und das Lockfleth in drei Halbinseln geteilt war, das Bild eines Deichnetzes, dessen vielgeteilte, die verschiedensten Deichverbände umfassenden Linien schon die Schwäche des Deichschutzes verraten: eine Frucht jenes germanischen Individualismus, welches über die Einzelperson und ihr Einzelrecht das Wohl der Gesamtheit vergißt. Aus und mit der Eindeichung entstanden die Einzelgemeinden, deren grade im Deichschutze beruhenden und gipfelnden agrarischen Einzelinteressen den politischen Zusammenschluß erschwerten und nicht nur dem Einbruch der Sturmfluten, sondern auch der Eroberungspolitik der feindlichen Nachbarn die Wege bahnten.

Man sucht daher in dem Megabuch auch vergebens nach einem einheitlichen, den unter Oberaufsicht gestellten gemeinsamen Deichschutz regelnden Deichrechte. Was sich an deichrechtlichen Bestimmungen findet, bezieht sich abgesehen von den geforderten Deichfrieden²⁾ durchweg auf die Verwaltung der einzelnen Deichverbände und deckt sich mit dem Organismus der Gemeindeverwaltung. Wenn das Stedingerland davon eine Ausnahme macht, welches es schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts für seine Gemeinden zu einem Deichrechte brachte,³⁾ so beruht das auf seiner besonderen unter dem Einflusse der Landeshoheit stehenden Entwicklung. Die Unterhaltung des Deiches wurde

¹⁾ J. Gierke, Gesch. des Deichrechtes I. Bd. a. d. betr. D.

²⁾ RQ. 116, Anm. 7. Küstr. Küren 122,3, 124,19, 545,3.

³⁾ 1444: dat dikrecht der Stedingerlande (bei Heinken im Anhang Nr. 44). 1446: Der Vertrag des Erzbisch. Nicolaus v. Bremen (Ulrichs Bremer Gesetzbücher 1771, S. 578). 1523: Die Bestätigung dieses Vertrags nebst Zusätzen (Ulrichs u. C. C. D. 3, Nr. 91, S. 114).

unter die verschiedenen in den Deichgemeinden enthaltenen Dorfschaften nach Schlägen verteilt. Die ursprüngliche Deichunterhaltung in Kommunion war damit zu Gunsten der sogenannten Pfanddeichung aufgegeben.¹⁾ Auch im Sachsenspiegel²⁾ erscheint dieses Prinzip: „Swelich dorp bi watere leghet und enen damm hebbet, de se beschermet vor de vlot, jewelich dorp sal sinen del des dammes vestenen vor de vlot.“ Freilich war die tägliche Wiederkehr der Flut ein lauter Mahner, den Deichschutz nicht zu vernachlässigen. Aber die Pfanddeichung hat sich durch die Macht der Gewohnheit Jahrhundert um Jahrhundert als ein schwerer Krebschaden forterben können, ohne den ernststen Lehren der sich immer wiederholenden Wasserfluten und Deichbrüche zu weichen. Vergebens stand das „Spatenrecht“ mit dem Verlust des deichpflichtigen Landes drohend im Hintergrund, vergebens warnte der Sachsenspiegel: „Cumpt awer de vlot unde brect den dam unde ladet men mit dem ruchte darto, de binnen den damme seten sin, welchere nicht ne helpt den dam boten, de hewet vorvracht sodane verne alse he binnen den damme hevet.“³⁾

Es war, wie die Geschichte lehrt, für das ganze Deichwesen von durchgreifender Bedeutung, als der Deichbau wie der Deichschutz in die Hände der siegreichen Grafen gelangte. Einheitlichkeit in den Maßnahmen, nun erst ermöglicht und Planmäßigkeit lassen sich überall spüren. Seit dem 12. Jahrhundert gehörte nach deutschrechtlichen Grundsätzen⁴⁾ der Anwachs dem Eigentümer des daranstoßenden Landes, wenn sich nicht das Recht einer früheren Periode, wo die Bauerschaft oder Gemeinde als Gesamthänder deichte, z. B. dahin erhalten hatte, daß die Bauerschaft die Vorweide und Nachweide auf dem Außendeichsgebiete gemeinsam ausübte.⁵⁾ In beiden Fällen war die Eindeichung des Außendeichslandes erschwert, für den Einzelbesitzer unmöglich und für die Einzelgemeinden in den meisten Fällen nur dann erreichbar, wenn sich mehrere an die Meer- und Stromseite stoßende Gemeinden zusammentaten. Die politische und wirtschaftliche Zerrissenheit verhinderte die Eindeichung,

¹⁾ J. Gierke a. a. D. S. 17.

²⁾ S. Spg. II, 56, § 1.

³⁾ S. Spg. 56, § 1.

⁴⁾ J. Gierke a. a. D., S. 110.

⁵⁾ Vergl. Absjer Bauernbrief.

aber erst recht bei den das Land durchfließenden und ihren Zusammenhang trennenden alten Weserarmen das Werk ihrer Zuschlagung. Nach altem Deutschen und Friesischen Recht waren die Inundationsgebiete der Flüsse unantastbar.¹⁾ Wir sehen hier an einem markanten Punkte, wie sehr die Gestaltung und das wirtschaftliche Gedeihen eines Landes durch die Sinnesart seiner Bewohner bedingt ist, wie der Individualismus den wirtschaftlichen Rückschritt bedeutete und seine Überwältigung durch die Landeshoheit eine dringende Forderung des sozialen und wirtschaftlichen Fortschrittes war.

Ein Fortschritt läßt sich denn auch auf fast allen Gebieten des Deichwesens nachweisen, seit die Grafen das Stromregal beanspruchten und den Zuwachs als herrenloses Land für sich beschlagnahmten.²⁾ Wir übergehen hier die unter erzbischöflich Brem. und gräfl. Oldenburg. Initiative erfolgten älteren Eindeichungen des nördlichen und südlichen Stedingerlandes³⁾ und registrieren nur die unter Joh. XIV. (1499—1526), Graf Anton I. (1526—73), Joh. XVI. (1573—1603) und Graf Anton Günther (1603—1667) vorgenommenen Eindeichungen. 1450 war die Heete bei Moorsee zugeschlagen, 1500 die Schweg eingedeicht und bei Elsfleth das Neuenfelder Gebiet gewonnen. Unter Graf Anton I. ward 1531 der Groden bei Tossens und der bei Langwarden, das Voelfleth, ein schiffbares Wasser, das die Weser mit der Tade verband, 1539 der Blexerland, 1550 das Land bei Eckwarden bis zum Hajenschlot, 1555 der Hafendorferland und die Inteländereien, dann 1566 der Hajenschlot, ein aus der Tade ins Budjadingerland eindringendes beträchtliches Wasser zugehämmert.⁴⁾ Graf Johann XVI. trat in die Fußstapfen seines Vaters als „des heiligen Römischen Reichs Baumeister an der Seekante.“⁵⁾ 1574 ward die Eindeichung des Hobens begonnen, aber erst 1591 nach vieler Mühe beendet.⁶⁾ 1588 gelang die Bedeichung des Boitwardergrodens, wozu schon Graf Anton durch Eindeichung des Holzwardergrodens den Anfang

¹⁾ J. Gierke a. a. D., S. 175.

²⁾ Gierke a. a. D. S. 173 ff.

³⁾ v. Halem a. a. D. I, 189, 393.

⁴⁾ Kunde Chron. S. 27. v. Halem I, 439, 440; II. 124, 125.

⁵⁾ Winkelmann Chron. S. 16.

⁶⁾ S. Meyers Rustr. Merkwürdigf. S. 153.

gemacht. ¹⁾ Graf Anton Günther endlich gewann 1638 das Seefeld, 1649 durch Stopfung des Lockfleths den neuen Hoben. ²⁾

Wir entnehmen einer alten Designation der im Amte Dvelgönne eingedeichten Ländereien, welche Allmers mitteilt, ³⁾ daß unter Graf Joh. XIV. rund 5070 Stück, unter Graf Anton I. 6349 Stück, unter Graf Johann XVI. 5428 Stück, also bis zu Graf Anton Günthers Regierung 16850 Stück des fruchtbarsten Landes gewonnen wurden. Welch eine Vereinigung weitausschauender Wirtschaftspolitik und zäher Kraft bedeutet dieser Sieg über das Meer, das so oft die Arbeiten störte und dessen Zerstörungen mit großer Geduld und verdoppelten Kosten wieder eingebracht werden mußten. Belsteins Gedicht auf Graf Johanns Bedeichung des Hoben mag im Hofston eines „carmen gratulatorium“ gehalten sein, zur Bewunderung gab sie ein Recht: „Nun staune nicht mehr über die hängenden Semiramidischen Gärten, nicht mehr rühme sich Memphis seiner wunderbaren Pyramiden, nicht Rhodus seines Kollosses! Man schaue den Hoben und rufe! „Johann, du hast überwunden!“ Und der Hoben war ebenso in Budjadingens Eindeichungen nur ein Teil des Werkes, das bis aufs Seeverland ausgedehnt war. Mochte dessen Verbindung mit den alten Grafschaften durch Zuschlagung der Ellenferdammer Brake schließlich dem alternden Grafen das Leben kosten, seine erfolgreiche Agrarpolitik hat dem wirtschaftlichen Gedeihen wie der Geschlossenheit der Grafschaften eine Grundlage gegeben, die bis auf den heutigen Tag sich lohnt und segnet.

Wer den Grafen aufrückt, daß dieser Zuwachs des gräflichen Eigenbesitzes, welcher nach einem Überschlag damaliger Zeit einen Aufwand von 620280 Rthstlr. erfordert haben würde, mit Hülfe der frohdienstpflichtigen Untertanen gewonnen sei, der darf nicht vergessen, daß doch auch, wenn davon 3728 Stück den in Selbstbewirtschaftung befindlichen Vorwerksländereien zugelegt und 13034 Stück auf Meierrecht ausgetan wurden, den Interessen des Bauernstandes neue Bahnen und dauernde Quellen ihres Wohlstandes frei wurden. Und angenommen die Berechnungen von Allmers ⁴⁾

¹⁾ Siebr. Meyer R. Merkw. S. 153 a. v. Halem I, 146. S. Meyer S. 142. Münnich, Oldenb. Deichb. S. 118.

²⁾ S. Meyer, S. 172. Winkelmann Chron. S. 334.

³⁾ Allmers a. a. D. S. 63 ff.

⁴⁾ Allmers a. a. D. S. 33 ff.

bestehen zu Recht, daß der gräfliche Grundbesitz $\frac{25}{66}$ des ganzen Stad- und Butjadingerlandes (von 37 793,84 ha 14 267 ha) darstellte, so darf abermals nicht vergessen werden, daß all dieser Reichtum es dem Grafen Anton Günther allein ermöglichte, seine für den Landeswohlstand unberechenbar vorteilhafte Neutralität und Friedenspolitik während des 30 jährigen Krieges durchzuführen. Wenn aber etwas die Gemüter des unterjochten Friesenstammes mit Respekt erfüllen, zum Dank bewegen und damit an die ihr aufgedrungene Herrschaft binden konnte, so war es dieser Doppelerfolg des gräflichen Regiments.

Dieser Erfolg einer energischen Deicharbeit wurde freilich wesentlich durch den Fortbestand des pfandweisen Deichschutzes geschmälert. War es Absicht? Wollte man durch Unzulänglichkeit des Deichschutzes die unterworfenen Bevölkerung in wirtschaftlicher Dekadenz erhalten? Zur Politik eines Joh. XIV. und Anton I. möchte allenfalls die Signatur, mit welcher Felix Hemmerlin die Selbstsucht des Adels geißelte, stimmen: 1) „rustica gens, optima flens, pessima gaudens,“ in Bezug auf die Absichten, Joh. XVI. und Anton Günthers wäre eine solche Charakteristik gradezu eine böswillige Verleumdung.

Aber freilich durch die gerade unter der Regierung Letzterer immer wiederkehrenden Einbrüche der Sturmfluten ist der wirtschaftliche Aufschwung des Stad und Butjadingerlandes wesentlich gehemmt worden. Der Allerheiligenflut, welche 1570 so große Verheerungen anrichtete und dem Stad und Butjadingerlande allein 4000 Menschenleben kostete, 2) folgten von 1573 bis 1667 15 mehr oder weniger schwere Sturmfluten. 1578 die Flut vom 28. März, wo das Wasser um eine Elle höher stieg als in der Allerheiligenflut, ohne jedoch gleich große Verheerungen anzurichten, 3) 1592 die vom 1. November, 4) 1595 die vom 29. Juli, wo der Hammelwardersiel weggerissen wurde, 5) 1597 die vom 25. September, wo viel Schaden an Deichen, Menschen und Vieh an-

1) Lamprecht, deutsch. Gesch. V. Band, S. 53.

2) Hamelm. Chr. S. 390.

3) Hamelm. Chr. S. 426.

4) Hamelm. Chr. S. 478.

5) Janßen, Denkm. S. 78.

gerichtet wurde,¹⁾ 1602 die um Fastnacht,²⁾ 1610 eine neue Flut, 1615 die vom 21. Dezember, 1625 die vom 26. Februar, wo der Schaden auf 589 935 Gld. geschätzt wurde, 1626 die vom 7. und 8. Dezember, wo auß neue ein unglaublicher Schaden angerichtet wurde, weil das Wasser eine Elle höher stieg als 1625 und die Schutzarbeiten dieses Jahres vielfach wieder zerstörte. Auch 1628 ging die Flut etliche Male ein, ebenso 1654 am 11. und 12. Oktober und 1638 im Herbst, 1643 am 5.—9. Januar, 1651 die Petriflut vom 22. Februar und endlich 1663 die Winternachtsflut.³⁾

Auffallen muß es, daß gerade unter den beiden letzten Grafen, welche doch sonst so energisch die Deicharbeiten betrieben, die Sturmfluten sich so häuften. Lag es lediglich an der mangelhaften Organisation des Deichschutzes? Man sollte denken, daß gerade durch die Zuschlagungen, welche die Deichlast der Einzelgemeinden ringern mußten, desto mehr Sorgfalt auf die Außendeiche gelegt werden konnte. Aber fehlte es gerade hier vielleicht? Nahm etwa die Nähe des 30jährigen Krieges die Regierung so in Anspruch, daß sie auf den Deichschutz nicht den gehörigen Nachdruck legen konnte? Der Umstand, daß auf die Deichordnung von 1605 eine neue erst um 1658 folgte, läßt daran denken.⁴⁾ Woran lag aber die in der Deichordnung von 1658 beklagte „Säumigkeit und Trägheit“? War sie bedingt durch die Lässigkeit der Aufsicht führenden Beamten? Oder war sie eine Folge von dem System der Pfanddeichung, bei der eine Ungleichheit in der Verteilung der Lasten unausbleiblich war? Ruhte durch die vielfachen Exemptionen Einzelner, namentlich deichfreier Adliger, die sich noch in Anton Günthers Zeit wiederholten,⁵⁾ die Deichlast auf zu wenig und durch die vielen Fluten in ihrer Leistungsfähigkeit geschwächten Schultern? Oder hatten die Anwohner ihr Interesse verloren, weil ihnen die Selbstverwaltung des Deichwesens von der Herrschaft aus der Hand genommen war?⁶⁾ Oder war bei Deichbrüchen die Organisation

¹⁾ Jansen, a. a. D. S. 79.

²⁾ Jansen, a. a. D. S. 80.

³⁾ Winkelm. Chr. 72, 73, 102 ff., 191, 201, 213, 256, 332, 386 f. Jansen a. a. D. S. 91.

⁴⁾ Ein Abdruck davon findet sich in einem Sammelbände der öffentl. Bibliothek.

⁵⁾ v. Halem II, S. 453 und 455.

⁶⁾ Art. 2—3 der Deichordnung von 1658.

der ersten Hilfe mangelhaft, daß in vorderster Linie die nächsten Nachbarn einzutreten hatten und dann erst das ganze Kirchspiel oder falls es dessen Macht überstieg, die ganze Vogtei?¹⁾ Ohne Frage haben alle diese Momente mitgewirkt, aber erst das dänische Regiment hat den Hauptschäden, der Pfanddeichung und den Exemptionen von der Deichlast durch deren Aufhebung und Einführung der Kommunion=Deichung 1717 ein Ende gemacht.²⁾

Warum aber unterblieb dies zur Zeit der beiden Grafen Johann XVI. und Anton Günther, welche doch so Hervorragendes für die Eindeichung geleistet hatten? Der bis zu $\frac{2}{5}$ des ganzen Stadt- und Butjadingerlandes erweiterte gräfliche Grundbesitz wurde doch durch die immer wieder eindringenden Fluten gerade so gut bedroht und geschädigt als das Eigentum der Untertanen. Man sollte denken, daß schon der eigene Vorteil der gräflichen Wirtschaftspolitik die Augen für die Fehler der Organisation hätte öffnen müssen. Aber vergebens drängten die Butjadinger in einer Eingabe von 1634 auf eine gleichmäßigere Verteilung der Deichlast.³⁾ Ihre Eingabe wurde lakonisch dahin beschieden: „Bei künftigen Begnadigungen wolle S. Gnaden gute Moderation gebrauchen.“ Die Schwierigkeit, hier Wandel zu schaffen, liegt auf der Hand. Es waren wohlverworbene Rechte und woher sollte die erforderliche Entschädigung genommen werden? Billiger Weise hätte sie nicht den Deichpflichtigen, sondern der Herrschaft aufgebürdet werden müssen; denn von ihr waren die Gnadenexemptionen zum Lohn für Treudienste und zwar zum Schaden der Deichpflichtigen verfügt. Ohne Frage blieb hier die Interessenpolitik des Fiskus und der bevorzugten Stände zum Schaden des Landes ausschlaggebend, ein Mangel an ausgleichender Gerechtigkeit, welcher in feudalen Anschauungen wurzelte.

Die Schärfe der Mandate, wenn sie das öffentliche Elend auf Konto des Volkes für seine Verachtung des göttlichen Worts und der Kirche buchten, schmeckt doch unangenehm nach dem Sauer Teig der Phariseer. „Ein Recht, welches den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, wird, auch wenn es auf die Dauer von Jahrhunderten sich stützen kann, allmählig zu einem sittlichen

¹⁾ S. 25 d. betr. Deichordnung von 1658.

²⁾ v. Halem, III, S. 212.

³⁾ v. Halem, III, S. 453.

Unrecht.“¹⁾ Es ehrt den Ordnungssinn der Friesen, wenn sie die Geduld nicht verloren, die Last ungleicher Verteilung noch fast ein Jahrhundert hindurch weiterzutragen.

Und die Last war nicht klein; denn das Leiden, welches durch die Obrigkeit und ihre eigene Schuld kompliziert war, schlug dem Lande entsetzliche Wunden. Die Schuld ward empfunden. Winkelmanns ergreifende Schilderung beweist es,²⁾ wengleich der Hofhistoriograph den „gerechten Zorn des höchsten Gottes“ nur „wegen des Volkes begangenen Sünden“ verhängt sieht. „Den 26. Februar des Jahres 1625 ging eine grausame Wasser- und Springflut ein, wodurch die Dämme und Teiche an sehr vielen Orten zerrissen, die Siele ausgehoben, das Land überschwemmt, viel Menschen und Vieh eräufet, auch durch den starken Sturmwind und Wasserflut viel Häuser entweder von ihrer Statt weggetrieben oder vernichtet, Kirchen und Schulen und viel andere Gebäude beschädigt, das Getreidig ersticket und die Ländereien durch das salze Seewasser dergestalt unfruchtbar gemacht worden, daß es in nächstfolgenden Jahren wie sonst nicht bringen können.“ — Welch ein Aufgebot von Geduld gehörte dazu, hier nicht zu verzagen, sondern immer aufs neue den Spaten zur Besserung der Deichschäden und den Pflug zur Bestellung der so spärlichen Saaten einzusetzen! Gerade durch diesen Arbeitsmut erhielt jene an Fatalismus grenzende Ergebung, welche sich tröstete, daß doch nichts daran zu machen sei, einen sittlichen Kern. Aber freilich wird es infolge all dieser Sturmfluten nicht an der Verrohung Einzelner wie bei der Weihnachtsflut von 1717 gefehlt haben. So klagte der Amtsvogt Fabricius von Abbehausen in einem 1717 gedruckten Bericht über Kapereien, „daß solche ganz erschrecklich gewesen, ja, daß einige Kerls, welche von anderen Orten nackend oder auch wol halbtodt angetrieben, nachdem sie wieder angekleidet und erquickt worden, sich wieder davon gemacht und anstatt, daß sie zur Dankbarkeit andere mit retten sollen, sie es aufs Rauben und Plündern gelegt hätten.“³⁾ Es wäre Unrecht, von solchen Erscheinungen aus, eben weil sie vereinzelt dastehen, auf eine allgemeine Verrohung zu schließen. Ihnen gegenüber standen gewiß Fälle selbst-

¹⁾ Plitt Peterjen, Luth. Leben, S. 30. Walch, Luth. Werke 16, S. 32 ff.

²⁾ Winkelm. Chron. S. 191.

³⁾ Jansen, a. a. D., S. 295 ff.

vergeffenen Opfermuts, wenn es auch nur von Anton Günther überliefert ist, daß er sich der von der Sturmflut Bedrängten und Geschädigten mit landesväterlicher Sorge annahm.¹⁾

Aber das liegt auf der Hand, der Wohlstand der Marschen mußte unter den wiederholten Fluteinbrüchen aufs empfindlichste leiden, umsomehr als der wirtschaftliche Fortschritt des Bauernstandes durch die gräfliche Agrarpolitik nach allen Seiten gehemmt war. Wir stellten bereits den Zuwachs, welchen der gräfliche Eigenbesitz infolge der Eindeichungen erfahren hatte und zwar auf Kosten des bäuerlichen Eigenbetriebes, der durch die ihnen aufgedrungenen Deichfrohnden an Zeit und Kraft, an Gut und Geld geschädigt wurden.²⁾ Rechnet man dem erdeichten Lande dasjenige hinzu, welches durch Einziehung von Kirchen- und Almendegut³⁾ per fas et nefas oder durch Kommendation Einzelner, die oft genug die Frucht der Furcht vor den gräflichen Plackereien war, endlich durch Kauf von diesen oder von dem Johanniterorden gewonnen war,⁴⁾ — Allmers berechnet es zu $\frac{3}{5}$ des ganzen Grundbesitzes im Stad und Butjadingerlande — so war schon dadurch ein wirtschaftliches Übergewicht begründet, wogegen der zwar größere, aber in vielen Händen liegende Besitz des bäuerlichen Eigens nicht aufzukommen vermochte. Aber bei den bisherigen Lasten blieb es nicht. Es wurden dem Lande neue Dienste und Ableistungen aufgedrängt, von welchen sie als freie Bauern bisher nichts gewußt hatten.

Frohndienste auf den gräflichen Vorwerken bei eigener Kost, Gerät, ja sogar Licht und die unentgeltliche Durchwinterung der Herrenbeester, von deren Milch noch Butter auf dem Vorwerk abzuliefern war, zeigen wie man den letzten Tropfen suchte. Machen wir auch von der Beschwerdeschrift der Bauern Abstriche (v. 4. August 1567): „dagelicks mit velen swaren un mannigerley borden unde lasten . . . also hog bemoiet unde beswaret, dat wi allesampt it nicht lenger utkamen konen,“ berechtigt war die Klage ohne Frage.

¹⁾ Winkelmann S. 332.

²⁾ Allmers a. a. D. S. 24, 26.

³⁾ Allmers a. a. D. S. 60. Aus den Beträgen des Gemeindelandes war bisher die Türkensteuer, die Kranken- und Armenfürsorge, auch Deichlasten bestritten. Die Steuern blieben und mußten von den Leuten aus ihrem Eigene aufgebracht werden.

⁴⁾ D. Jahrb. XIII, S. 26.

Dazu hemmte das gräfliche Vorkaufsrecht den Handel; die Vorschrift die Ernte, daß vor der Einholung des Zehnten durch den gräflichen Vogt nicht abgefahren werden durfte.¹⁾ Wenn in der Luft friesischer Freiheit die Kraft eines selbstbewußten Bauernvolkes gedieh, so erhielt sich trotz der harten Hand des Grafen Anton ein achtbarer Rest, welcher wiederholt in Bittschriften hervortrat. Erst durch Dazwischentreten der Braunschweiger Oberlehnsherren im Ovelgönner Vergleich vom 22. Januar 1568²⁾ wurden Zusagen von Milderungen gemacht. Wie notwendig sie waren, das zeichnet besser als alles andere die im Wolfenbütteler Vergleich am 6. Februar 1571 dem Grafen gegebene Mahnung:³⁾ „aus christlichem gemüte und beiwohnendem hohen verstande selber bei sich die billigkeit zu erwegen und die armen meher underthanen nicht gar durch übermäßige Zins oder dienste auszumergeln! damit sie sambt und sunder nach dem alten sprichworte bei brot bleiben, auch sambt iren armen weib und kindern ires sauren ackerbaues genießlich empfinden, irer zerrissenen häuser und andere gebetwe, die verfloffenen teichdemme, desto bas erbauen mögen“ und dann zum Schlusse: S. G. G. gereicht solche Lindigkeit, Niemandt unerhörter Sache mitt gewalt, gefangnus, Einlager, Verjagen, Konfiskation seiner güter wie Recht zu beschweren — bei Gott dem Allmächtigen, als einem gerechten richter und menniglichen zu sonderlichem ruhmb, nutz, ruhe, gemeinen frieden.“ Aber solche Ermahnungen versagten an der skrupellosen Herrschsucht und gewissenlosen Habsucht des Grafen, der für keine andern Gründe Gehör hatte als für Gewaltmittel und den Rechtsweg nur beschritt, um Raum für neues Unrecht zu gewinnen. Der Braunschweiger Herzog mag abermals 1572 noch so viel schreiben und mahnen, „der Graf solle doch allen mensch- und muglichen vleis darin anwenden, damit die Dinge zu Eweren und Ewer unterthanen gedey und wolffahrt allerding in ganzliche ruhigheit gebracht und hergeleget werden muge“, Graf Tönnies kennt kein „suum cuique“, sondern nur sein „eigen gedey und wolffahrt.“ Braucht es uns da Wunder zu nehmen, wenn die armen geschundenen Bauern nervös werden und sich, als das Gerücht ging, Graf Anton wolle alle die Bauern, welche wider

¹⁾ Allmers a. a. O. S. 25 ff.

²⁾ v. Halem a. a. O. III, S. 254 ff.

³⁾ v. Halem III S. 272 ff.

seine Bedrückung beim Kaiser Berufung eingelegt, gefangen nehmen und köpfen lassen, in der Kirche zu Stollhamm entschlossen, falls es ernst damit würde, Sturm zu läuten, die Gefangenen mit Gewalt zu befreien, ja mit Weib und Kind auszuwandern? Gerüchte, daß man den Grafen überfallen und gefangennehmen wolle, kamen auf und wurden geglaubt. Wenigstens der Graf schlug Kapital daraus, um sich der verdächtigen Führer der Bewegung mit den ihm gedrohten Maßregeln zu versichern und ihnen wegen Hochverrats den Prozeß zu machen. Nichts ehrt den christlichen Sinn der Bedrückten mehr als dies, daß es doch nicht zum offenen Aufbruch kam, sondern die Mahnung der Besonnenen, bei dem Wege Rechtens zu bleiben, die Oberhand gewann. Wer diesen Mut zu dulden, diesen Rechtsinn damit erklären wollte, daß der Friesenstolz gebrochen und sein Freiheitsdurst erstickt sei, der bringt nur ein Moment zur Geltung. Ohne Frage ruhte der Duldermut auf christlichem Grunde und wiegt mehr, als die Leidenschaften ihrer Geistlichen, die nicht einmal den Mut fanden, der Vertretung des Rechts ihrer bedrohten und bedrückten Gemeindegossen die Feder zu leihen.

Auf dem dunklen Grunde des rechtlosen und gewalttätigen Verfahrens, welches Graf Anton I. bis an sein Ende innehielt, hebt sich um so vorteilhafter das Vorgehen seiner Nachfolger ab. Meinte Graf Anton, daß die Zwecke der Staatsraison die Mittel von Unrecht und Gewalt heilige, so sind die Grafen Johann XVI. und Anton Günther anderen Sinnes. Ihr Vorfahr „Christmilter Gedächtnuß“ vertauschte nur den katholischen Rock mit dem lutherischen, während bei jenen das Gewissen sich am evangelischen Bekenntnis schärfte und das Rechtsgefühl klärte.

Aber es lassen sich grade auf wirtschaftlichem Gebiete Mißstände nicht mit einem Ruck ändern. Wer das vergißt, wer übersieht, daß der Zug der Zeit die Machthaber trieb, die Regalien auf Kosten aller Gemeinde- wie Privatrechte auszudehnen,¹⁾ der wird unterschätzen, was tatsächlich von den beiden Grafen zur Besserung der Zustände geschehen ist. Andererseits aber kann man grade den evangelischen Fürsten jener Zeit gegenüber die sittlichen und rechtlichen Anforderungen nicht ernst genug stecken. Kirchen-

¹⁾ Gierke, Gen.-Recht I, 658 ff.

regiment und Staatsregiment lagen nicht auseinander, sondern ineinander. Wenn in der eigentümlichen Renaissance der mittelalterlichen *advocatio ecclesiae*, zu welcher die Entwicklung der Reformation geführt hatte, die Territorialität des Bekenntnisses dieses sich zu einer Sache des öffentlichen Rechts gestaltete,¹⁾ so mußten die Inhaber der Kirchengewalt doppelt vorsichtig sein, durch Maßnahmen der politischen Gewalt diese zu kompromittieren. Sollen Gedanken und Gewissen nicht auseinander, sondern ineinander liegen, so muß man von einem Fürsten jener Zeit verlangen, daß die Pflege der Gesinnung, welche er dem Evangelio verdankt, Frucht für sein Regiment trage. Das *suum cuique* ist das Mindestmaß der Anforderung, welches man an einen Inhaber des „Liebeamtes“, wie Luther ihren der Kirche schuldigen Dienst nannte, zu legen hat. Man darf zwar am wenigsten von lutherischen Gesichtspunkten jener Zeit einen Normalzustand der wirtschaftlichen Verhältnisse fixieren, aber jedenfalls Recht und Billigkeit für die wirtschaftlichen Maßnahmen fordern.

Von dem Bemühen Graf Johann XVI., die Wunden, welche seines Vaters Regiment dem Lande geschlagen, zu heilen, kommt vor allem die Erleichterung der drückenden wirtschaftlichen Notlage in Frage. Sie ist nicht erheblich. Den Meiern ward noch vor der Erbhuldigung Berücksichtigung ihrer Bitten um Ermäßigung der Steuer zugesagt. Wie weit sie erfolgte, erfahren wir nicht. Es ist aber anzunehmen, daß wie bei der von Graf Johann XVI. im großen Stil betriebenen Eindeichung die Deichfrohnden der Eingeseffenen in hergebrachter Weise ausgenutzt, so auch die übrigen als Regalien oder als Reallasten aufgefaßten Frohndienste gefordert wurden. Aber die Bauern glaubten an den guten Willen des Grafen, daß er sie ihr Recht frei suchen und gerecht finden lassen werde. Sie fühlten nicht mehr das kränkende Mißtrauen, als seien sie Empörer. So klagten sie auch weniger und von Aufruhr und Gehorsamsverweigerungen verlautet nichts mehr,²⁾ obschon ihre wirtschaftliche Lage nichts weniger als glänzend war. Noch immer drückte der bei der Unterwerfung durch den Friedensschluß von 1514 ihnen aufgedrängte Zehnte. Wenn und wo das Bemühen, ein durch

¹⁾ Ev.-luth. Kirchenzeitung 1902, Nr. 46 u. 47. Sinn und Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments, von Prof. Karl Meier, Leipzig.

²⁾ Allmers a. a. O. S. 55.

wiederholte Deichbrüche verschlechtertes Land durch eine intensive Wirtschaft zu meliorieren, sich regte, da mußte es naturgemäß gelähmt werden. Der Großgrundbetrieb der Grafen wuchs mit dem durch Eindeichung gewonnenen Lande, das nur zum Teil auf Meierrecht ausgetan wurde, aber dementsprechend auch die Last der Frohndienste.¹⁾

Es fehlt nicht an Anzeichen, daß der intensive Wirtschaftsbetrieb auf den gräflichen Gütern durch steigende Erträge wenigstens bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts sich lohnte. Außer der Versorgung der umfangreichen gräflichen Hofhaltung wurde unter Anton Günther ein schwunghafter Vieh- und Pferdehandel nach Hamburg, Köln, Frankfurt a. M. und Amsterdam betrieben. Eigene gräfliche Faktoren leiteten den Verkauf, wenigstens zur Zeit des 30jährigen Krieges. Besonders gedieh die vom Grafen gepflegte Pferdezucht, deren weltberühmte Exemplare als Geschenke bei den Verhandlungen die Wege bahnten, aber auch die gräflichen Einnahmen — von 1625—64 waren es 4500 Pferde im Werte von 523 730 Rthlr., also nach heutigem Geldwerte von etwa 7 Mill. Mark — wesentlich schmälerten.²⁾ Nach dem 30jährigen Kriege wurde der gräfliche Eigenbetrieb bis auf $\frac{1}{3}$ des früher bewirtschafteten Areals eingeschränkt. Die Verpachtung wird für rentabler gehalten sein,³⁾ der Pachtzins den Reinertrag des gräflichen Eigenbetriebes überstiegen haben. Und dennoch bedeutete es für die Zinspflichtigen einen Fortschritt, welche den Übergang aus der Renaissance des frühmittelalterlichen Großgrundbetriebes zu der verzerrten bäuerlichen Selbständigkeit ermöglichte.

Wir dürfen nicht verschweigen, daß unter Graf Johann XVI. sehr wenig zur Erleichterung der wirtschaftlichen Lasten für die Bauern geschah; denn in den Beschwerdeschriften kehren nicht nur die alten Punkte wieder, sondern es kommen neue hinzu, außer den Erdarbeiten auf den Vorwerken und Deichen gesteigerte Transporte aller möglichen Sachen auf die Vorwerke und nach Oldenburg, das Arbeiten am Festungswall in Oldenburg, die Beihülfe bei dem Aufbau und der Ausbesserung der dem Grafen gehörenden Mühlen und endlich der Gespanndienst, den jeder Besitzer von 40 Stück

¹⁾ Almers a. a. D. S. 95.

²⁾ Almers a. a. D. S. 76.

³⁾ Almers a. a. D. S. 78.

mit 2 Pferden und 2 starken Leuten zu leisten hatte. Klagen über Mißhandlung der Kinder und des Gesindes der Bauern von seiten der gräflichen Beamten sind nicht selten, ebenso, daß hausitzende Männer wegen geringfügiger Ursachen in Haft genommen, gepfändet und mit Einlegern beschwert wurden. Dazu steigen fortwährend die Abgaben, bar Geld ist sparsam und doch muß über den Reichtum häufig noch Knechtegeld, Schiffgeld, Ochsendienst, Schweinegeld usw. bezahlt werden. Und zuletzt noch die so lästige Bannpflicht der zu Ellwürden aufgestellten Wäge, dahin jedes zum Verkauf bestimmte Landesprodukt, auch aus den entferntesten Dörfern, geschafft werden mußte.¹⁾ So sind die Klagen wahrlich nicht übertrieben, welche vom 25. Juni 1604 bei Anton Günther angebracht wurden, „daß sie dermaßen ausgeöset (geschöpft) und ausgemergelt seien, daß sie dadurch an ihrer nahrung gänzlich zurückgesetzt, mehrentheils an den Bettelstab gerathen und ihnen also kundbarer unvernögenheit halber unmöglich, solche büerden lenger zu ertragen.“ Denn die Nachprüfung ergab, daß die Klagen berechtigt waren und Anton Günther verspricht ihre Abstellung. Man macht ihm den Vorwurf, daß er viel versprochen und wenig gehalten habe. Aber richtiger muß es heißen, daß er wie auf dem rechtlichen, so auf dem wirtschaftlichen Gebiete nur zögernd zur Erfüllung schritt.

Wo liegt der Grund dafür? Gewiß nicht allein in dem damals allgemeinen Charakter fürstlicher Politik, welcher das Urtheil über das Unrecht eines solchen Ausbeutungssystems trübte, sondern ebenso wohl in der ihr gestellten Aufgabe, das Land vor den Stürmen des 30jährigen Krieges zu behüten. Denn diese Politik kostete schweres Geld. War es unbillig, daß auch das Land zu den Lasten herangezogen wurde, da es doch an den Vorteilen solcher kostspieliger Friedenswehr teilnahm? Kann man den Grafen deshalb verurteilen, wenn er die Abstellung der bäuerlichen Wünsche daraufhin untersuchte, ob der Fiskus sie tragen könne? Und nicht auf Ausbeutung und Knechtung, sondern auf Hebung des Bauernstandes war der Graf bedacht. Schon 1616 steht ihm der Plan vor Augen, die Hörigkeit der Bauern durch Ablösung der Hof- und Vorwerkdienste gegen eine bestimmte Geldabgabe aufzuheben. Die Befreiung von Dienst- und Fütterungspflicht, welche sich die Bögte

¹⁾ Mümers, S. 71 ff.

von leistungsfähigen Privatleuten bezahlen ließen, hatte damit nichts zu tun. Sie war eine faule Frucht bäuerlicher Profitsucht und Bestechlichkeit der Beamten, wogegen der Graf¹⁾ seit 1616 immer wieder einschritt, weil dadurch eine Überwälzung der Lasten von den Schultern der Starke auf die der Schwachen statt hatte. Eine Untersuchung ergab, daß in den Vogteien von Stad- und Butjadingerland 4650¹/₄ Zück auf diesem Wege ihre Entlastung gefunden hatten.²⁾ 1634 war sie schon auf 10176 Zück, also, das deichfreie Vorwerksland von 6944 Zück mitgerechnet, auf ¹/₄ des ganzen Landes ausgedehnt.³⁾ Dennoch lag auch hierin ein weiterer Ansaß zur Bauernbefreiung, wiewgleich er die Rechtllichkeit nicht allein der Beamten, sondern auch der wohlhabenden Klassen kompromittierte. Ein häßlicher Zug des bäuerlichen Charakters überhaupt — ich betone es, um nicht einseitig die Friesenart damit zu beschweren — tritt hier zu Tage. Wo es sich um seinen Vorteil handelt, wird es dem Bauern schwer, die Umgehung oder den Schein des Rechts zu meiden, und eher wird er sich aus der Nichtbenutzung als aus der Benutzung solcher Gelegenheit ein Gewissen machen.

Besser stand es den Butjadingern, wenn sie bei der Abhandlung einer neuen Kontribution den Grafen bitten, nicht mehr nach der Zückzahl, sondern nach der Bonität des Landes, auch dem Zustand der Gebäude und der Zahl des Viehstandes die Steuer zu veranlagern.⁴⁾ Von einem „verdummten und durch die Notlage der Landwirtschaft versumpften“ Bauernstande zeugt dieser bedeutungsvolle Vorschlag keineswegs, wenn auch die geplante Einbeziehung der bisher steuerfreien Höter mehr nach bäurischer Profitsucht, als nach ausgleichender Gerechtigkeit gerichtet war. Der Vorschlag führte zu allerlei Unter-

¹⁾ G. G. D. I. Bd., III. Abt., S. 113.

²⁾ u. ³⁾ Allmers, a. a. D. S. 92.

⁴⁾ H. u. G. Arch. Ab. Stad- u. Butjl. XI, a. 14. mitgeteilt von Allmers. Ungelehrlicher und unvorgreiflicher vorschlag auf die etwan künftige Kontribution. 1. das land nach dessen bonitet oder pillichmessigen Valor, doch herren und Eigenland zu unterscheiden. 2. Das Viehe. 3. die eigen werffe oder wohnstetten; wan dies mit angeschlagen wirt, kommen alle Höter mit darin. 4. Wurtland. 5. Wenn die eigenthümer des landes die contribution zu erlangen nicht vermügen, müßt es denjenigen, so das land geprauchten oder zum Unterpfande haben, zugesetzt werden.

suchungen der Wirtschaftsverhältnisse und steigerte sich 1640 in einer Eingabe der Bauern zu der Bitte, alle Bauern gegen eine jährliche Geldzahlung zu befreien. 1643 ward zur Erörterung dieses Vorschlages die Umwandlung der Naturaldienste in Geldabgaben einem bäuerlichen Ausschusse vorgelegt. Trotz der Bedenken, daß der von der gräflichen Regierung geforderte Satz von 24 Groten pro Stück ihre Leistungsfähigkeit übersteigen könne, gaben die Bauern nach. Durch gräflichen Erlaß vom Jahre 1644 wurden also alle Dienste, ausgenommen Land außer Deichs, Mühlen, Festungsbau, Jagddienst, Einquartierung von Soldaten und gräflichen Handwerkern, die kostenlos zu leisten, zunächst auf 2 Jahre abgelöst. Mit diesem Erlasse, welchem ein ähnlicher schon für Knipshausen vorausgegangen, war wohl am frühesten im ganzen Deutschen Reich der erste große Schritt zur Bauernbefreiung getan, der, mochte auch der Graf seinen Vorteil dabei suchen, dennoch ein bleibendes Denkmal seines weitschauenden Regenten-sinnes ist und bleibt. Nur war der Satz den Umständen nach generell zu hoch bemessen. Daß die Mehrzahl der zeitweise Befreiten kündigte und wieder unter den Frohndienst zurückkehrte, ist keineswegs ein zwingender Beweis ihrer wirtschaftlichen Erschöpfung. Der rechte Bauer beurteilt alle Maßnahmen des Regiments, und wären sie auch noch so wohlgemeint und im Grunde wohlthätig für ihn, nach seinem nächsten Vorteil. Die Probe hatte gezeigt, daß der alte Frohndienst vorteilhafter war und das war für ein Geschlecht, welches sich an den Verlust der alten friesischen Freiheit, die es selber nicht mehr genossen, bereits gewöhnt hatte, Anlaß genug, um das „Befreiungsgebilde“ preiszugeben.

Es wäre verkehrt, zu hohe Ansprüche an ein Bauernvolk zu machen, welches unter schwerem politischen und wirtschaftlichen Drucke stehend schon zufrieden ist, wenn seine Verhältnisse sich nur nicht verschlechtern. Diese Stimmung mußte die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes lähmen. Und doch darf man diesen Faktor nicht überschätzen. Schon der Vergleich der Verhältnisse auf der Geest und namentlich des Landes Würden muß uns davor behüten. Denn das Verhältnis des altangestammten Grafen-hauses zu jenen war ein günstigeres. Es hatte die Leibeigenen, Meier oder Heuerleute der adeligen und geistlichen Grundherren, besonders seit jene ihnen Steuer und Landfolge leisteten (seit 1447),

gegen Willkür ihrer Oberen kräftig geschützt.¹⁾ Die gräfliche Agrarpolitik verfolgte gegenüber den von ihnen abhängigen Bauern keineswegs das Ziel wirtschaftlicher Entmündigung und erschwerte nicht im mindesten die Loslassung, wenn Leibeigene ihr Loskaufsgeld erschwingen konnten. Sie verzichtete im Stedingerlande, wo doch die Wege dafür gebahnt waren, auf die Errichtung einer Großgrundherrschaft, ja gab im Lande Wührden diese Position freiwillig auf, indem sie gegen die entsprechenden Geldabgaben ein obrigkeitliches Verhältnis dafür an die Stelle setzten. Also die Bedingungen zu einem Fortschritt der Landwirtschaft, zur Aufnahme eines intensiveren Betriebes waren gegeben. So viel wir sehen, sind sie auf der Geest nicht benutzt worden. Es blieb der alte Betrieb, wie er seit Jahrhunderten bestanden und auch über das 17. Jahrhundert sich noch lange erhielt. Also vorwiegend Einfelderwirtschaft auf dem alten Esch, dem alten Ackerlande, und nicht bloß auf der Feldmark, auch sonst Dreifelderwirtschaft und neben Winterfrucht auch Sommerfrucht. Die Wiesen, seit unvordenklicher Zeit meist in Sondereigentum übergegangen und im Gemenge liegend, aber daneben Land als Gemeinheit, wenn diese auch zumeist aus Moor und Heide bestand, von denen erstere zum Torfstich, letztere für Schaf- und Jungviehweide genützt wurde.²⁾ Agrarverhältnisse sind schwer zu ändern. Deshalb führt sich auch in der Bewirtschaftung so schwer der Fortschritt ein, ein Umstand, welcher unwillkürlich den Bauern ihren schwerfälligen, beharrlichen Charakter ausprägen muß. Hier aber liegen zugleich die Wurzeln seiner Kraft und Schwäche: der Kraft, sofern es der Ständigkeit und Stetigkeit bäuerlicher Anschauungen, Sitten und Gewohnheiten zu gute kommt, der Schwäche, sofern auch Mißstände und Mißbräuche sich zähe im Wechsel der Zeiten erhalten.

Weniger stabil erscheint der Wirtschaftsbetrieb der Marsch. Von einer Dreifelderwirtschaft oder einem anderen Feldsystem ist nicht die Rede. Freie Bewegung ist ein Bedürfnis der Marschbauern. Sie war auch durch die seit Jahrhunderten bestehende Teilung des Bodens ermöglicht. Neben der Feldgraswirtschaft für den Ackerbau eine Fruchtfolge, welche nach einer Periode von 7 bis

¹⁾ v. Halem, I, S. 331.

²⁾ Hantsen a. a. O., I, S. 203 ff. D. Jahrbuch VIII, S. 36.

8 Jahren die Güstfalge durchbricht. Der Marschbauer ist durch die Agrarverhältnisse nicht so beengt, wie der Geestbauer. Er kann innerhalb seines Gebietes es treiben wie er will. Das alte Sprichwort: „Wat ick will, dat will ick, sae' de bur, dor brad' he Botter up de Tang“ zeigt nicht nur den Eigenwillen, sondern auch seine Schäden; er führt zu Willkür und die straft sich am Wohlstande. Und solche Strafe ist der Bauern beste Lehrmeisterin. Dennoch wird der Marschbauer des 16. und 17. Jahrhunderts kaum den Geestbauern überflügelt haben. Er stand namentlich unter Johann XIV. und Anton I. zu sehr unter dem Druck der Eroberungspolitik. Höhnend wies Graf Tönnies die von ihm ausgemergelten Bauern, wenn sie klagten über den Schaden, welchen sie von seinem Großgrundbetrieb hätten, auf das Vorbild hin, welches seine bessere, intensivere Wirtschaft ihrem Betriebe geben könne. Aber, wo Zeit und Geld, wo selbst der Mut fehlt, die „Deichburg“ zu halten, da hats mit Meliorationen gute Wege. Graf Anton Günther schränkte die Großgrundwirtschaft ein; er sah offenbar von dem Heuerbetrieb für sich einen größeren Gewinn voraus, als von dem bisherigen Eigenbetrieb. Es hängt dieser Übergang mit dem Abebben der Naturalwirtschaft vor der steigenden Geldwirtschaft zusammen. Kam er auch in seiner allgemeinen Entwicklung der Entlastung des Bauernstandes zu gute, so wurde er doch für den Anfang als ungleichmäßige Belastung empfunden.



Sozialer Organismus der Stände.

Doch gilt dies nicht allein für den Bauernstand mit seinen wirtschaftlich bedingten Abstufungen, sondern für den ganzen sozialen Organismus, in welchem es zu einer Scheidung der Stände gekommen ist, — ebensowohl für den Bürgerstand, der sich trotz der in den Grafschaften geringen Zahl der Städte und ihres ackerbürgerlichen Charakters doch, wie es schon die besonderen Stadtprivilegien erkennen lassen, von dem unter einem anderen Rechte lebenden Bauernstand abhebt, als für den Stand der Ritter und der Beamten. Denn „mögen diese Bildungen auch ihren ersten Anstoß und ihren Ursprung vom Lehnswesen und der Landeshoheit empfangen haben, im letzten Grunde sind es doch tiefgehende volkswirtschaftliche Veränderungen, welche auch nach der sozialen Seite hin ihre Wirksamkeit äußern.“¹⁾

Die Bedeutung des einst im Gebiete der Oldenburgischen Grafschaften mehr als man anzunehmen pflegt seßhaften Adels war vom 16. bis zum 17. Jahrhundert auf ein Minimum herabgesunken. Bei Anton Günthers Hochzeit mit der Herzogin von Holstein finden sich 18 vom Hofadel, 11 vom Landadel. Der Aufstand der Ministerialen im 13. Jahrhundert war ein vergeblicher Versuch, das Auswachsen der Oldenburger Grafen zur Landeshoheit zu hindern. Bei der finanziellen Unabhängigkeit der Oldenburger Dynasten fehlte dem Ritterstande jeder Anlaß zur Geltendmachung ständischer Rechte und mit der fiskalen Ablösung der ritterlichen Wehrpflicht fiel der letzte Rest politischer Bedeutung. Die Listen des erbgeessenen Adels, welcher z. B. bei gräflichen Bestattungen noch hervortrat, zeigt, daß er noch besteht, aber die gegenüber dem bürgerlichen Beamtenstand verschwindende Zahl

¹⁾ v. Inama a. a. O. III, S. 36 ff.